

Beilagenverzeichnis

i.S.

Telebasel

betreffend

Konzessionsierung

Beilagen:

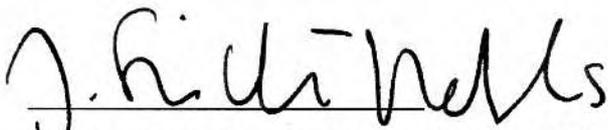
1. Vollmacht
2. Geschäftsgeheimnis Telebasel
3. Handelsregisterauszug
4. Statuten
5. Leistungsauftrag und Statut des Senders Telebasel
6. Pflichtenheft
7. Organigramm
8. Liste Stiftungsratsmitglieder
9. Geschäftsbericht, Erfolgsrechnung und Bilanz des letzten Geschäftsjahres
10. Redaktionshandbuch
11. Musterarbeitsvertrag und Anstellungsreglement
12. Qualitätssicherungs- sowie Aus- und Weiterbildungskonzept
13. Stage-Vertrag (Muster)
14. Pensionskassenreglement
15. Liste mit Ausbildungsinstitutionen
16. Programmraster
17. Programmbeschreibung
18. Zwischenbilanz vom 31. Oktober 2007
19. Investitions- und Abschreibungsplan
20. Planerfolgsrechnung
21. Planbilanz
22. Geldflussrechnung (Fonds flüssige Mittel)
23. Ertragsberechnungen

Geschäftsgeheimnisse:

Beilagen 18 bis 24

Die Finanzdaten des Senders stellen sein ökonomisches Herzstück dar. Die Bekanntgabe der detaillierten Zahlen an Dritte und insbesondere Konkurrenten wäre voraussichtlich mit kommerziellen Einbussen verbunden. Es handelt sich um Geschäftsgeheimnisse, die von der Weiterleitung an die interessierten Kreise auszunehmen sind.

Basel, 4. Dezember 2007



Dr. Jascha Schneider-Marfels, Advokat

**Statuten
der
Stiftung Kabelnetz Basel

in Basel**

Art. 1 Name und Sitz

- (1) Unter dem Namen "Stiftung Kabelnetz Basel" besteht eine Stiftung im Sinne der Artikel 80 und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Basel.

Art. 2 Zweck

A. Allgemeine Zweckbestimmung

- (1) Die Stiftung ist Eigentümerin des von der Balcab AG Basel erstellten Kabelnetzes. Die Nutzniessung am Kabelnetz liegt gemäss Vereinbarung vom 24./26.2.1999 bei der Firma Balcab.
- (2) Die Stiftung ist Inhaberin der Konzession für ein regionales Fernsehen (Telebasel) einschliesslich Teletextdienst.
- (3) Sie fördert eine innovative, attraktive und möglichst breite Nutzung des Basler Kabelnetzes gemäss den Zielsetzungen der neuen Fernmeldegesetzgebung, unter Berücksichtigung der Eigenwirtschaftlichkeit der Balcab und zum Nutzen der regionalen Wirtschaft und Bevölkerung.
- (4) Gestützt darauf und im Rahmen des Bundesrechts obliegt ihr die Festlegung der in das Kabelnetz einzuspeisenden Programme.
- (5) Sie übt die Aufsicht über den Programmbetrieb und die von ihr verantworteten Dienste aus.

B. Spezielle Zwecke der Stiftung sind:

- (1) Trägerschaft und Betrieb des regionalen Fernsehsenders "Telebasel";
- (2) Förderung und Veranstaltung nicht kommerziell orientierter, insbesondere kultureller Programme und Dienste, die zur Einspeisung in das Kabelnetz bestimmt sind;
- (3) Anregung und Förderung von Innovationsprozessen sowie zukunftsorientierter und regionalwirtschaftlicher Entwicklungen auf dem elektronischen Informations- und Kommunikationssektor wie auch Förderung entsprechender regionaler und internationaler Zusammenarbeit;
- (4) Anregung und Förderung von Aktivitäten, welche der Erforschung, Beobachtung und Deutung der Medien und der Telekommunikation gewidmet sind und deren bewussten Gebrauch und intelligente Nutzung zum Ziele haben;
- (5) Kooperation mit Organisationen und Institutionen von ähnlichem Auftrag und Zielsetzung.

Art. 3 Stiftungsvermögen

- (1) Die Stifter haben der Stiftung ein Vermögen von Fr. 29 000.- (Franken neunundzwanzigtausend) gewidmet.
- (2) Das Eigentum am Kabelnetz liegt bei der Stiftung mit einer Nutzniessungsbelastung durch die Firma Balcab AG gemäss Vereinbarung vom 24./ 26.2.1999.
- (3) Das Stiftungsvermögen wird insbesondere wie folgt geäufnet:
 - a) Durch einen fixen, vertraglich festgelegten jährlichen Betrag aus den von der Balcab AG erzielten Einnahmen aus dem Netzbetrieb;
 - b) durch freiwillige Zuwendungen seitens der Stifter oder Dritter sowie durch Vermächtnisse und Schenkungen;
 - c) durch allfällige Erträge des Stiftungsvermögens;
 - d) durch Erträge aus Werbung und Sponsoring;
 - e) durch weitere Aktivitäten, die der Stiftungsrat in einem Reglement bezeichnen kann.
- (4) Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen einer seriösen kaufmännischen Betriebsführung anzulegen, soweit es nicht für die Erfüllung des Zweckes verwendet wird.

Art. 4 Organe der Stiftung

Die Organe der Stiftung sind:

- Der Stiftungsrat
- Der Ausschuss des Stiftungsrates
- Der Beschwerdeausschuss
- Die Revisionsstelle

A. Der Stiftungsrat

(1) Befugnisse:

Der Stiftungsrat ist oberstes Organ der Stiftung. Es stehen ihm folgende Befugnisse zu:

- a) Aufsicht über den Programmbetrieb;
- b) Ergänzung und Änderung der Stiftungsurkunde sowie Erlass von Reglementen;
- c) die Wahl der weiteren Organe der Stiftung;
- d) die Ernennung des Geschäftsführers der Stiftung und des Geschäftsführers von Telebasel auf Antrag des Ausschusses des Stiftungsrates;
- e) die Abnahme der Geschäftsberichte und der Jahresrechnung;
- f) die Aufhebung der Stiftung im von den Stiftern bezeichneten Fall;
- g) die Beschlussfassung über alle anderen dem Stiftungsrat von den übrigen Organen oder diesen Statuten zugewiesenen Gegenstände.

(2) Mitglieder:

- a) Der Stiftungsrat besteht aus maximal 32 Mitgliedern. Es gehören ihm sämtliche Vertreter oder Vertreterinnen der von den Stiftern bezeichneten, im Anhang zu diesen Statuten aufgeführten Gruppierungen an.
- b) Dem Kanton Basel-Stadt stehen drei Sitze, der Firma Balcab zwei Sitze zu. Den übrigen Gruppierungen oder ihren RechtsnachfolgerInnen stehen je ein Sitz im Stiftungsrat zu. Jede Gruppierung bestimmt ihren Vertreter oder Vertreterin im Stiftungsrat und kann diese auch abberufen. Nach Ausscheiden eines Mitgliedes benennt die entsprechende Gruppierung einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin.
- c) Dem Stiftungsrat sollen soweit möglich Personen angehören, die über entsprechende Kenntnisse auf dem Medien-, Informations- und Kommunikationssektor verfügen und die da-

für Gewähr bieten, dass sie sich für die Verwirklichung des Stiftungszweckes einsetzen werden.

(3) Geschäftsordnung:

a) Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt seinen Präsidenten oder Präsidentin aus dem Kreis der Delegierten des Kantons Basel-Stadt. Der Präsident bzw. die Präsidentin vertritt die Stiftung in ihren Angelegenheiten nach aussen.

b) Der Stiftungsrat vollzieht seine Wahlen und fasst seine Beschlüsse mit dem Mehr der anwesenden Mitglieder. In begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Mitglied des Stiftungsrates durch einen seiner Gruppierung angehörenden Suppleanten vertreten lassen.

In dringenden Fällen können Beschlüsse auch auf dem Korrespondenzweg gefasst werden.

B. Der Ausschuss des Stiftungsrates

(1) Befugnisse:

a) Führung der Geschäfte der Stiftung: Es obliegen ihm die Geschäftsführungs- und Vertretungsfunktionen der Stiftung. Er kann in allen Stiftungsangelegenheiten Beschluss fassen, die nicht ausdrücklich dem Stiftungsrat oder anderen Organen übertragen sind.

b) Vorbereitung der Geschäfte des Stiftungsrates und Vollziehung der Stiftungsratsbeschlüsse;

c) Einberufung der Stiftungsratssitzungen;

d) Ausarbeitung der für die Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlichen Reglemente zu Händen des Stiftungsrates;

e) Festlegung der in das Kabelnetz einzuspeisenden Programme und der von der Stiftung verantworteten Dienste;

f) Verantwortliche Trägerschaft des regionalen Fernsehsenders Telebasel. Der Ausschuss kann alle Geschäfte und Verträge abschliessen, die für den Betrieb und die Gestaltung des Programmes notwendig sind.

(2) Mitglieder

Der Ausschuss besteht aus 7 Mitgliedern, die dem Stiftungsrat angehören müssen.

Dem Ausschuss sollen nur Personen angehören, die über entsprechende Kenntnisse und Erfahrung auf dem Informations- und Kommunikationssektor verfügen.

Der Ausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- Kanton Basel Stadt	1 Sitz
- Balcab AG	1 Sitz
- Grossanwender/ Detailhandel	1 Sitz
- Medien	1 Sitz
- Kultur und Erziehung	1 Sitz
- Weitere gesellschaftliche Gruppierungen	1 Sitz
- Unbestimmt	1 Sitz

(3) Geschäftsordnung

Der Vorsitzende des Ausschusses wird vom Stiftungsrat ernannt. Der Vertreter des Kantons Basel-Stadt kann nicht zum Vorsitzenden ernannt werden.

Der Ausschuss konstituiert sich selbst und regelt die Unterschriftsberechtigung für die Stiftung und für die Angelegenheiten des Senders Telebasel.

C) Der Beschwerdeausschuss

(1) Der Stiftungsrat bestellt einen aus 5 Mitgliedern bestehenden Beschwerdeausschuss, der Beschwerden entgegennimmt und bearbeitet. Die Mitglieder und der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses, der nicht dem Stiftungsrat angehören muss, werden vom Ausschuss vorgeschlagen. Die übrigen Mitglieder des Beschwerdeausschusses sollten dem Stiftungsrat angehören.

(2) Der Beschwerdeausschuss hat die Funktion einer Ombudsstelle gemäss Art. 57, RTVG.

(3) Beschwerden gegen Programmaufschaltungen, Sendungen von Telebasel oder die von der Balcab AG veranstalteten Dienste sind durch die einschlägige Gesetzgebung und besondere Reglemente geregelt.

D. Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung der Stiftung zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten.

Sie wird für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 5 Reglemente

Auf Antrag des Ausschusses können vom Stiftungsrat zu folgenden Bereichen Reglemente erlassen werden:

- (1) Einzelheiten der Erfüllung des Stiftungszweckes;
- (2) Kriterien der Programmaufschaltung;
- (3) Finanz- und Ausgabenpolitik der Stiftung;
- (4) Leistungsauftrag und Statut des Senders Telebasel;
- (5) Einzelheiten der Aufhebungsvoraussetzungen, der Aufhebung selber sowie der Liquidation des Stiftungsvermögens.

Der Stiftungsrat kann auf Antrag des Ausschusses im Rahmen des Stiftungszweckes weitere Reglemente erlassen.

Wo das Reglement keine entsprechenden Bestimmungen enthält, trifft der Stiftungsrat eine dem Zweck der Stiftung entsprechende Regelung. Wo kein Reglement besteht, entscheidet der Stiftungsrat nach pflichtgemäsem Ermessen.

Art. 6 Änderung der Stiftungsurkunde

(1) Der Stiftungsrat kann die Stiftungsurkunde (Statuten) ergänzen oder abändern, wenn dadurch die Geschäftsführung erleichtert oder der Stiftungszweck besser erfüllt werden kann. Er kann Änderungen vornehmen, um die Steuerfreiheit zu erlangen oder zu erhalten.

(2) Die Stiftungsurkunde kann sodann abgeändert werden, wenn durch unvorhergesehene Umstände der Stiftung aus dem Eigentum oder dem Betrieb des Kabelnetzes oder des Senders Telebasel zusätzliche Aufgaben erwachsen.

(3) Für Ergänzungen oder Änderungen der Stiftungsurkunde ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Stiftungsrates erforderlich.

(4) Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Art. 7 Dauer und Aufhebung der Stiftung

- (1) Die Dauer der Stiftung ist unbestimmt.
- (2) Im Falle der Aufhebung der Stiftung ist das Stiftungsvermögen einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung zuzuwenden.
- (3) Im Fall der Aufhebung der Stiftung sind die gemäss Absatz 2 hievor zuzuwendenden Mittel bei einer notariellen Stelle zu hinterlegen, bis sie ihrer Verwendung zugeführt werden können.
- (4) Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Art. 8 Geltung der Statuten

Diese Statuten wurden am 21. April 1999 vom Stiftungsrat erlassen.

Sie treten mit diesem Datum in Kraft und ersetzen die Statuten vom 10. Februar 1988.

ANHANG:

STIFTUNG KABELNETZ BASEL**VERZEICHNIS****DER STIFTER (-GRUPPIERUNGEN)**

(gemäss Protokoll der Stiftersitzung vom 10. Februar 1988)

Sitze: Behörden

- 3 Kanton Basel-Stadt
- 1 Landgemeinden BS: Riehen/Bettingen
- 1 Gemeinden Allschwil/Schönenbuch
- 1 Bürgergemeinde der Stadt Basel

Kabelnetzbetreiber

- 1 Swisscom
- 1 Balcab AG

Anwender

- 1 Radio- und Fernsehen
- 1 Presse
- 1 Audiovisuelle Medien
- 1 Grossanwender Chemische Industrie
- 1 Grossanwender Banken
- 1 Grossanwender Versicherungen
- 1 Detailhandel

Kultur und Erziehung

- 1 Kulturorganisationen
- 1 Universität (Medienwissenschaften)
- 1 Schulen (Fachausschuss BS, BL für Film, Video u. Fotografie)
- 1 Zentrum für Erwachsenenbildung der Universität
- 1 Medienschaffende

Weitere gesellschaftliche Gruppierungen

- 1 Kirchen
- 1 Familien
- 1 Junge/Basler Freizeitaktion
- 1 Alte/Pro Senectute
- 1 Ausländer
- 1 Arbeitgeber
- 1 Angestelltenverbände
- 1 Gewerkschaften
- 1 Konsumenten
- 1 Hausbesitzer
- 1 Mieter
- 1 Vakant

 32 Sitze (total)

Reglement

Leistungsauftrag und Statut des Senders Telebasel

Art. 1 Grundlage und Zweck dieses Reglements

¹ Basierend auf Art. 5 Abs. 4 der Statuten der Stiftung Kabelnetz Basel erlässt der Stiftungsrat auf Antrag des Stiftungsratsausschusses das vorliegende Reglement, um Leistungsauftrag, Organisationsreglement, Status und Redaktionsstatut des Fernsehsenders Telebasel verbindlich festzuhalten.

² Um die Lesbarkeit des Textes zu verbessern, wird jeweils die männliche Form verwendet. Gemeint sind beide Geschlechter.

Art. 2 Leistungsauftrag

¹ Telebasel ist ein unabhängiger Fernsehsender für die Region Nordwestschweiz.

² Telebasel versorgt die Region mit einem Programm, welches die lokalen und regionalen Eigenheiten durch umfassende Informationen insbesondere über politische, wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge berücksichtigt und zur Entfaltung des kulturellen Lebens im Versorgungsgebiet beiträgt. Ereignisse aus Politik, Kultur, Wirtschaft, Sport und Gesellschaft werden täglich neu vermittelt und in einen Deutungszusammenhang gestellt, um den Zuschauern eine Selbstidentifikation zu ermöglichen.

³ Untersagt sind:

- a) Publikumsgewinnspiele, die ausschliesslich darauf ausgerichtet sind, Einnahmen zu generieren und die kaum publizistischen Gehalt aufweisen;
- b) Pornographische Werbung, insbesondere Werbung für Mehrwertdienstnummern mit erotischem Inhalt.

⁴ Telebasel stellt die Ereignisse sachgerecht dar und bringt die Vielfalt der Ansichten angemessen zum Ausdruck. Alle Sendungen beachten Grundrecht und Menschenwürde. Sie dürfen weder diskriminierend sein noch zu Rassenhass beitragen noch die öffentliche Sittlichkeit gefährden noch Gewalt verherrlichen oder verharmlosen.

⁵ Jugendschutz genießt besonders hohen Stellenwert und ist insbesondere bei der Programmgestaltung und Platzierung der Sendungen zu beachten.

⁶ Oberster Grundsatz sind journalistische Qualität und Professionalität sowie die Erfüllung des gesetzlichen Leistungsauftrags.

Art. 3 Organisationsreglement

¹ Träger des Senders Telebasel ist die Stiftung Kabelnetz Basel, vertreten durch den Ausschuss des Stiftungsrats.

² Das Primat liegt gemäss Legitimierung und Zweckbestimmung des Senders bei Programm, Redaktion und Sendeinhalten. Technik, Geschäft, Administration und Infrastruktur sind Mittel zum Zweck und somit nachgeordnet.

³ Die operative Hauptverantwortung des Senders liegt bei Chefredaktor (CR) und Geschäftsführer (GF). Beide werden vom Ausschuss des Stiftungsrats gewählt. Der Chefredaktor vertritt den Sender nach aussen. Der Ausschuss des Stiftungsrats erlässt auf Antrag des Chefredaktors und des Geschäftsführers ein Pflichtenheft, welches die Aufgabenverteilung und die Organisation des Senders beschreibt.

⁴ Der Chefredaktor trägt die publizistische Hauptverantwortung für das Programm. Er verantwortet gemäss Unternehmenszweck und Legitimierung des Senders das Primat gegenüber sämtlichen geschäftlichen Belangen. Der Stiftungsratsausschuss definiert die Qualitätsstandards und -ziele.

⁵ Dem Geschäftsführer obliegt die Verantwortung für Kunden- und Rechnungswesen, Kostenmanagement, Führungsorganisation, internes und externes Kommunikati-

onsmanagement, Ressourcenplanung, Marketing und Personalwesen. Er ist weisungsbefugt auf allen Hierarchiestufen, ausser in rein publizistischen Belangen.

⁶ Programm und kommerzielle Aktivitäten werden strikt getrennt. Die Werbeakquisition ist gegenüber der Redaktion nicht weisungsbefugt. Personelle Verflechtungen sind untersagt.

⁷ Der Ausschuss des Stiftungsrats legt die Grundsätze der mittel- und langfristigen Programmplanung fest und berät den Chefredaktor. Er achtet auf die strukturelle und wirtschaftliche Unabhängigkeit und die ideelle Bindung des Senders an das Konzessionsgebiet. Der Ausschuss des Stiftungsrats kann ständige oder ad hoc Arbeitsgruppen einsetzen.

Art. 4 Status

¹ Der Sender Telebasel ist eine nichtkommerzielle Einrichtung. Überschüsse aus dem Betrieb kommen ausschliesslich der Programmarbeit zugute. Sie dürfen an niemanden abgeführt oder ausbezahlt werden.

² Die Finanzierung erfolgt durch das Nutzungsentgelt für das Kabelnetz, durch Mittel aus Werbung und Sponsoring und Rundfunkgebühren.

³ Eine Veräusserung der Konzession oder des Senders respektive eine Übernahme durch Dritte ist nicht möglich. Bei einer aus wirtschaftlichen oder anderen Gründen erzwungenen Schliessung fallen alle vorhandenen Einrichtungen und Vermögenswerte an die Stiftung.

Art. 5 Redaktionsstatut

¹ Die Redaktion setzt sich zusammen aus dem Chefredaktor und den haupt- und nebenamtlichen Redaktoren und Redaktorinnen. Sie bilden zusammen mit den Stagie-

res und freien Mitarbeitern die Redaktionskonferenz.

² Der Chefredaktor trägt die Gesamtverantwortung für das Programm. Er achtet bei im Hause produzierten Beiträgen und Programmbeiträgen Dritter darauf, dass die in Art. 2 formulierten Programmrichtlinien eingehalten werden. Der Chefredaktor bestimmt seinen Stellvertreter und erlässt ein Redaktionshandbuch, welches die publizistischen Leitsätze konkretisiert.

³ Der Auftrag der Redaktion besteht darin, den Leistungsauftrag gemäss Art. 2 inklusive der damit verbundenen Qualitätsansprüche unter Beibehaltung eines qualitativ hochwertigen Journalismus und unter Wahrung der gesetzlichen und in der Konzession verankerten Pflichten einzuhalten.

⁴ Im Gegenzug ist die redaktionelle Freiheit gewährleistet. Die Redaktion nimmt insbesondere keine Weisungen der Organe der Stiftung, des Stiftungsratsausschusses, der Werbeakquisition oder des Geschäftsführers bezüglich des journalistischen Tagesgeschäfts entgegen. Die Redaktion entscheidet ferner selbständig über die publizistische Verwendung von durch Organe der Stiftung, Mitgliedern des Ausschusses des Stiftungsrats, Geschäftsführer oder Dritten zur Verfügung gestellten Informationen.

⁵ Kein Mitglied der Redaktion darf gezwungen werden, etwas zu produzieren oder zu verantworten, was diesem Reglement oder dem Redaktionshandbuch oder den Richtlinien und Erläuterungen des Schweizer Presserats widerspricht. Aus einer Weigerung dürfen keine Nachteile erwachsen.

⁶ Eine Zusammenarbeit mit anderen Programmanbietern und Produzenten ist im Rahmen des Programmauftrages möglich und erwünscht. Ein Anspruch Dritter auf eine Beteiligung oder auf einen bestimmten Programmplatz besteht nicht.

⁷ Für den auf dem Sendekanal von Telebasel ausgestrahlten Teletext und Online-Dienste gelten dieselben Richtlinien wie für das übrige Programm.

⁸ Die Programmschaffenden erhalten schriftliche Arbeitsverträge, deren Konditionen

branchenüblich sind und den arbeitsrechtlichen Vorschriften entsprechen.

⁹ Die interne und externe Ausbildung der Programmschaffenden wird gefördert, soweit die Ausbildungsmassnahmen zur verbesserten Erfüllung des Leistungsauftrags beitragen. Der Chefredaktor bestimmt jährlich einen fixen Betrag, der für Ausbildung eingesetzt wird. Der Stiftungsratsausschuss regelt die Grundzüge der Aus- und Weiterbildung.

¹⁰ Beschwerden gegen das Programm oder Teile davon sind an den Chefredaktor zu richten. Er befindet über allfällige Massnahmen wie Entschuldigung oder Gegendarstellung. Im Übrigen sind die gesetzlich vorgeschriebenen Instanzen zuständig.

Art. 6 Geltung dieses Reglements

Das vorliegende Reglement wurde vom Ausschuss des Stiftungsrats am 3. Dezember 2007 zu Handen des Stiftungsrates verabschiedet. Es ersetzt das Reglement „Statut und Geschäftsordnung Telebasel“ vom 18. Februar 1999.

Basel, 3. Dezember 2007/Ausschuss des Stiftungsrats

Pflichtenheft

Telebasel

Art. 1 Grundlage und Zweck dieses Pflichtenhefts

¹ Basierend auf Art. 3 Abs. 3 Reglement „Leistungsauftrag und Statut des Senders Telebasel“ erlässt der Ausschuss des Stiftungsrats auf Antrag des Chefredaktor (CR) und Geschäftsführer (GF) folgendes Pflichtenheft, um die Aufgabenverteilung und Organisation des operativen Teils zu regeln.

² Um die Lesbarkeit des Textes zu verbessern, wird teilweise die männliche Form verwendet. Gemeint sind beide Geschlechter.

Art. 2 Organisation des Unternehmens

Die Organisation des Unternehmens basiert auf folgenden Bereichen:

- Programm (Programmstruktur, Programmablauf)
- Internet/ Teletext
- Redaktionen der einzelnen Sendeformate
- Personalwesen
- Technik
- Produktion In-House
- Produktion Out-Door
- Rechnungswesen
- Marketing
- Sponsoring
- Werbung
- Hausdienste

Art. 3 Geschäftsleitung

Der Begriff der Geschäftsleitung umfasst nebst CR und GF im weiteren folgende Verantwortungsträger, welche sich wöchentlich zu einem Meeting treffen:

- DirektorIn Technik
- LeiterIn Produktion In-House
- VerkaufsleiterIn Werbung
- MarketingleiterIn

Die GL-Mitglieder haben Mitspracherecht in Fragen von Unternehmenstrategie und sind zuständig für deren Umsetzung in ihrem Bereich. Sie sind vorbehältlich Konsens mit CR/ GF zuständig a) für Erstellung der Pflichtenhefte ihnen unterstellter MitarbeiterInnen, b) Weisungsbeauftragt für die Einhaltung der Pflichtenhefte, c) für die Qualifikations- und Lohngespräche (inkl. Definitionen von Jahreszielen) und d) für den Erstvorschlag bei der Neubesetzung von Vakanzen.

Art. 4 Chefredaktion

- Umsetzung von Kultur, publizistischen Prioritäten und Leitlinien
- Präsentation/ Referat aller publizistischer Aspekte
- Sicherstellung der Redaktionsleitungen in allen Sendungen
- Sicherstellung der Beziehung zu Partnerstationen (u.a. TNC)
- Definition der Programmstruktur/ Programm raster
- Programmdirektion
- Sicherstellung des täglichen Programmablaufs
- Lohnhoheit Personal in Konsens mit GF
- Entwicklung der notwendigen personellen Strukturen
- Ausbildung im Bereich Publizistik
- Ansprechpartner des Ausschusses der Stiftung

Art. 5 Geschäftsführung

- Leitung der wöchentlichen GL-Sitzungen
- Rechnungswesen (Buchführung, Konzeption, Administration der Löhne, Aufarbeitung/ Präsentation Geldflüsse, Debitoren Bewirtschaftung, Kreditoren, Administration, Kommunikation, Sicherstellen der erforderlichen Diskretionsgrade, Auslösen von Zahlungen)
- Kommunikationsmanagement (u.a. IT-Office) intern/ extern
- Personaladministration
- QS-Management
- Beschaffung, Handling von Zuschauerleistungsdaten
- Kostenmanagement
- Faktenregistratur, Archiv, Dokumentation
- Bewirtschaftung wichtiger Verträge (inkl. Fristen) sowie Auslösen sämtlicher Handlungserfordernisse (Bakom, Cablecom, Hauseigentümer etc.)
- Hausverwaltung, Beziehung zur Hausbesitzerin, Bewirtschaftung Untermietflächen
- Sekretariatsführung der Stiftung nach Anweisung von Stiftungsrat und Ausschuss: Sitzungs- und GV-Administration, Archiv, Dokumentation-, Buchführung, Vermittlung von Anfragen/ Beziehungen, Kommunikationsmanagement intern/ extern

Art. 6 Redaktionsleitung

Jedes Sendegefäss hat eine Redaktionsleitung, die der Chefredaktion untersteht. Die einzelnen Redaktionen sind im Rahmen des Redaktionsstatutes inkl. QS-Vereinbarungen, vereinbarten Ressourcen-Budgetierungen sowie den Absprachen mit dem/der Chefredaktorin autonom. Sie unterstehen der Pflicht, die Vereinbarungen bezüglich Qualitätssicherung einzuhalten. Der/die RedaktionsleiterIn (Themenkoordinatorin) der Nachrichtensendung «7vor7» ist Stellvertretung der Chefredaktion. Jedes Sendegefäss arbeitet und produziert eigenverantwortlich nach dem Prinzip der inneren Autonomie und ist letztendlich einzig den Weisungen der Chefredaktion unterstellt.

Art. 7 Produktion Out-Door

- Planung, Koordination, Leitung von Out-Door Produktionen (Live-Aufzeichnungen)
- Kostenkontrolle
- Entwicklung der erforderlichen technischen und personellen Strukturen
- Personalführung (Pflichtenhefte, Zielvereinbarungen, Lohngespräche)
- Personalpläne
- Einbezug und Integration von Kreativ-Personal
- Sicherstellen der erforderlichen Beziehungen zu Partnerunternehmen (u.a. Cablecom, IWB, EBM, EBL, Swisscom, lokale Netze)
- Sicherstellen der Beziehungen zu den geeignetsten Lieferanten und Zulieferunternehmen (Technik, Software, Personal etc.)

Art. 8 Produktion In-House

- Koordination aller In-House Produktionsaktivitäten
- Entwickeln und Sicherstellen der Workflows für die einzelnen Sendeformate
- Personalführung (Pflichtenhefte, Zielvereinbarungen, Lohngespräche)
- Personalpläne
- Personalentwicklung
- Qualitäts-Optimierung
- Optimierung Work-Flows
- Regelmässige Manual-Überprüfung/ Absprachen der einzelnen Sendeformate
- QS

Art. 9 Internet

- Tägliche Editierung
- Performance Design
- Entwicklung
- Erfolgskontrolle
- Kommunikation mit allen involvierten Stellen

Art. 10 Marketingleitung/ Verkauf Sponsoring

- Verkauf von Imagetransfers auf diversen Sponsoring-Plattformen
- Fakturierung von Sponsoring-Leistungen
- Bewirtschaftung/ Planung/ Schaffung von Plattformen & Tools
- Produktionsplanung
- In-House Kommunikation
- Externe Kommunikation
- Produktionen
- Entwicklung Corporate Identity/ Design
- QS/ Customer Care

Art. 11 Verkaufsleitung Werbung

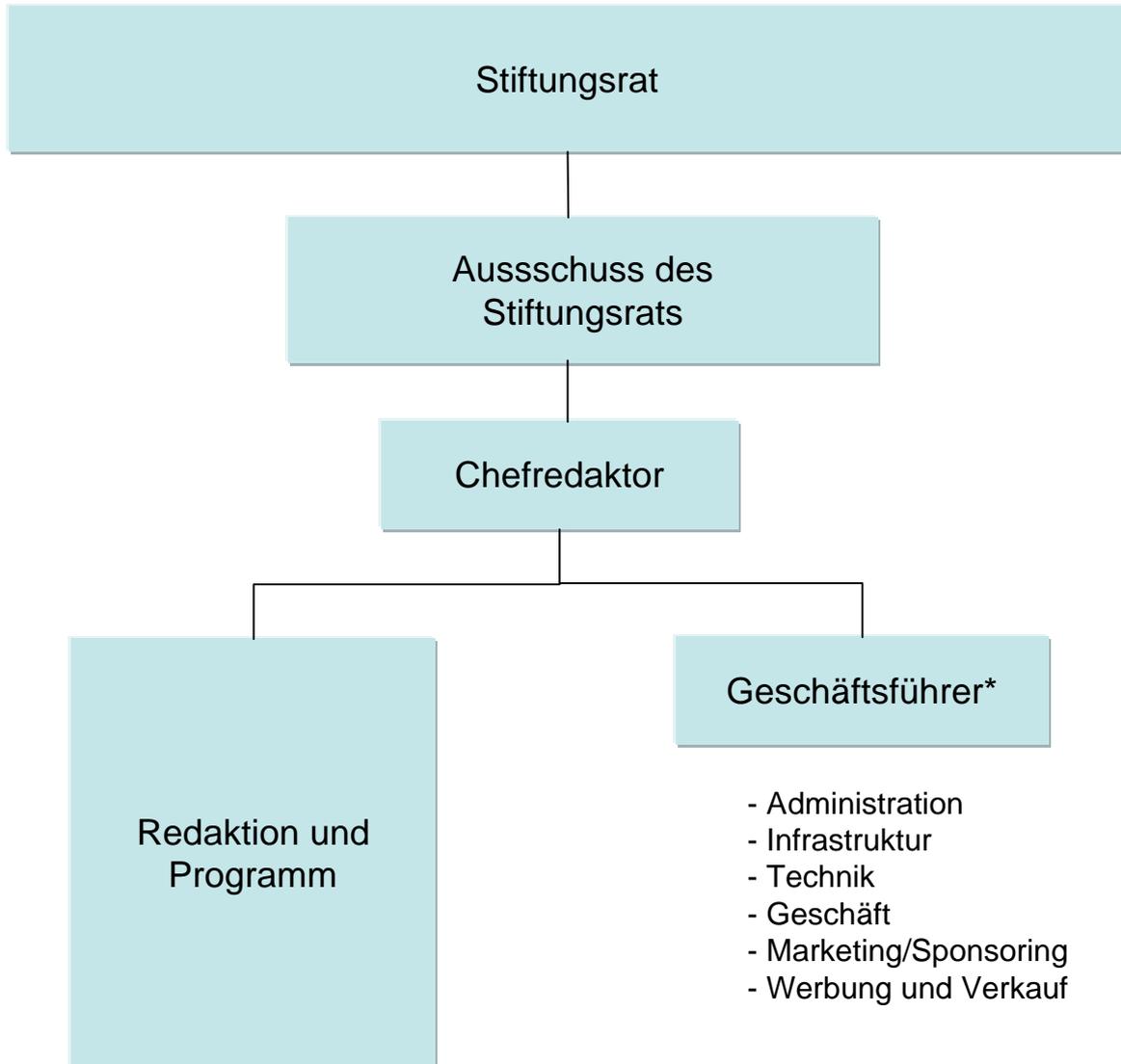
- Verkauf
- Verkaufsstrategie
- Beziehung externen Akquisiteuren
- Kommunikationsstrategie im Markt/ Fachpresse
- Kommunikation im Markt/ Fachpresse
- Fakturierung
- Dispo
- Markenpflege «Werbepot im Regionalfernsehen», «Werbung auf Telebasel»
- Produktionsplanung
- Customer Care

Art. 12 Schlussbestimmung

Das vorliegende Pflichtenheft wurde am 3. Dezember 2007 vom Ausschuss des Stiftungsrats auf Antrag des Chefredaktors/Geschäftsführers erlassen.

Basel, 3. Dezember 2007/Ausschuss des Stiftungsrats

Organigramm Telebasel



*

Primat liegt beim Programm. Administration, Infrastruktur, Technik, Geschäft, Marketing/Sponsoring und Werbung/Verkauf getrennt und dem Programm nachgeordnet. Redaktionelle Unabhängigkeit gewährleistet.

STIFTUNG KABELNETZ BASEL

Mitgliederverzeichnis
(gültig ab 24.5.2007)

Anr	Titel	Vorn	Name	Firma	Strasse	Postfach	PLZ	Ort	Vertritt
1	Herrn	Remo	Antonini	Bürgergemeinde Basel-Stadt	Stadthaus	Postfach 1211	4001	Basel	Bürgergemeinde Basel
2	Herrn	Adrian	Bult	Swisscom Fixnet AG	alte Tiefenastrasse 6		3050	Bern	Swisscom
3	Herrn	Klaus	Burri	Zentrum für Erwachsenenbildung	Freie Strasse 39		4001	Basel	Erwachsenenbildung
4	Frau Dr.	Alessandra	Ceresoli	Justizdepartement Basel-Stadt	Rheinsprung 16	Postfach	4001	Basel	Behörden
5	Herrn	Philipp	Cueni	SSM	Rebgasse 1		4058	Basel	Mieter
6	Herrn	Pierre	Felder	Erziehungsdepartement	Leitung Stab Schulen	Postfach	4001	Basel	Schulen (ED)
7	Herrn	Peter	Flury		Buchenweg 9		4242	Laufen	Radio- und Fernsehgenossenschaft
8*	Herrn NR	Hans Rudolf	Gysin	Wirtschaftskammer Baselland	Haus der Wirtschaft	Altmarktstr. 96	4410	Liestal	Audiovisuelle Medien
9*	Herrn	Samuel	Hess	Amt für Wirtschaft und Arbeit	Leiter Wirtschaftsdienste	Ullengasse 36	4005	Basel	Kanton Basel-Stadt
10	Herrn	Peter	Knechtli	Online Reports	Münsterplatz 8	Postfach 1624	4001	Basel	Medienerschaffende
11	Herrn Dr.	Ralph	Lauber	Gemeindepräsident	Baslerstrasse 111		4123	Alschwil	Gemeinden Aleschwil + Schönenbuch
12	Herrn RR Dr.	Ralph	Löffler	Wirtschafts- und Sozialdepartement	Rathaus	Postfach	4001	Basel	Präsident der Stiftung
13*	Herrn Prof. Dr.	Heinrich	Löffler		Bachstrasse 2		8590	Romanshorn	Medienwissenschaften/Universität
14	Herrn	Claudio	Marsilli		Steinbühlallee 183		4054	Basel	Ausländer
15	Herrn	Beat	Meyer	Basler Zeitung	Hochbergerstrasse 15	Postfach	4002	Basel	Presse
16*	Herrn	Jacques	Peter		Chrisonaweg 145		4125	Riehen	Grossanwender Banken
17	Frau	Barbara	Pfister	Angestellten Vereinigung Region Basel	Gerbergasse 26	Postfach 644	4001	Basel	Angestelltenverbände
18	Herrn	Christian	Platz	Basler Freizeitaktion	Theodorskirchplatz 7		4058	Basel	Jugend
19	Herrn	Hansjörg	Plüss	GK-Telecom	Hirzbodenpark 22		4052	Basel	Gewerkschaften
20	Herrn	Werner	Ryser	Pro Senectute	Lufiggässlein 3	Postfach	4010	Basel	Belagte (Pro Senectute)
21	Herrn	Rolf	Schläpfer	F. Hoffmann-La Roche AG	Bau 21/111		4070	Basel	Grossanwender Chemie
22*	Herrn Prof. Dr.	Fritz	Schuhmacher	ITAG Int. Treuhand AG	Hirzbodenweg 103	Postfach 317	4020	Basel	Arbeitgeberorganisationen
23	Frau	Corinne	Siegrist-Oboussier		Pruntruterstrasse 6		4053	Basel	Kulturorganisationen (IG Kultur)
24	Frau	Elisabeth	Simonius		Fringelstr. 11		4059	Basel	Hauseigentümer
25	Frau	Erika	Städeli		Eggweg 1		4426	Lauwil	Familien (Frauzentrale) + KonsumentInnen (2 Stimmen)
26*	Herrn	Nikolaus (Niggi)	Tamm		Spalenberg 20	Postfach 1460	4001	Basel	Gemeinden Riehen + Bettingen
27	Herrn	Roger	Thiriet	Evang.-reformierte Kirche Basel-Stadt	Rittergasse 3	Postfach 948	4001	Basel	Religionsgemeinschaften
28*	Herrn Dr.	Kurt	Walser	Cablecom GmbH	Zollstrasse 42	Postfach	8021	Zürich	Cablecom
29	Herrn	Urs	Welten	Hermes Welten AG	Aeschervorstadt 24		4010	Basel	Detailhandel/Pro Innerstadt
30		Vakant		VAKANT					Grossanwender Versicherungen
31		Vakant		VAKANT					ex 2. Sitz Balcab
*									Mitglied des Ausschusses



**Stiftung Kabelnetz Basel
Basel**

Bericht

**über die Revision
der Jahresrechnung 2006**

An den
Stiftungsrat Kabelnetz Basel
Austrasse 35
4011 Basel

Bericht der Revisionsstelle

Als Revisionsstelle haben wir die Buchführung und die Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) der Stiftung Kabelnetz Basel für das am 31. Dezember 2006 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Für die Jahresrechnung ist der Stiftungsrat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen und zu beurteilen. Wir bestätigen, dass wir die Anforderungen hinsichtlich Befähigung und Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere Prüfung erfolgte nach den Grundsätzen des Berufsstandes, wonach eine Prüfung so zu planen und durchzuführen ist, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten und Angaben der Jahresrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze, die wesentlichen Bewertungsentscheide sowie die Darstellung der Jahresrechnung als Ganzes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

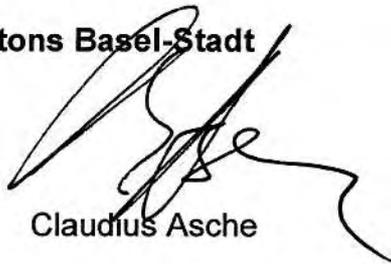
Gemäss unserer Beurteilung entsprechen die Buchführung und die Jahresrechnung dem schweizerischen Gesetz und den Statuten.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Basel, 10. Mai 2007

Finanzkontrolle des Kantons Basel-Stadt


Dieter von Allmen


Claudius Asche

Beilagen Bilanz per 31. Dezember 2006
Erfolgsrechnung 2006

AKTIVEN	2006 CHF	2005 CHF
Umlaufvermögen		
Kasse	2'877.05	429.10
Postcheck	62'863.52	28'139.46
UBS 10-240.280.0	1'056'962.89	895'670.31
BKB 16 551.109.57	34'736.85	34'738.85
UBS 233-EZ135026.2 EUR	25'056.70	19'898.95
Total flüssige Mittel	1'182'497.01	978'876.67
Debitoren	286'401.90	317'266.63
Delkredere	-14'300.00	-15'900.00
Verrechnungssteuer	580.94	1'241.04
Übrige Forderungen	0.00	581.05
UBS AG 230-447049.MKB - Kaution	6'657.90	6'628.90
Total Forderungen	279'340.74	309'817.62
Vorausbezahlte Aufwendungen	2'482.53	1'185.55
Noch nicht erhaltene Erträge	52'810.20	105'179.69
Total Aktive Rechnungsabgrenzung	55'292.73	106'365.24
Total Umlaufvermögen	1'517'130.48	1'395'059.53
Anlagevermögen		
Büromaschinen/Geräte	1.00	1.00
Fahrzeuge	1.00	1.00
TV-Studio	1.00	1.00
Ton-Studio	1.00	1.00
Total Mobile Sachanlagen	4.00	4.00
Kabelnetz	1.00	1.00
Total Immobile Sachanlagen	1.00	1.00
Total Anlagevermögen	5.00	5.00
Akt. Aufwand und aktive Berichtigung		
Lohndurchgangskonto	-66.60	-198.40
Gegengeschäfte	137'886.10	124'571.92
Total aktiver Aufwand und aktive Berichtigung	137'819.50	124'373.52
TOTAL AKTIVEN	1'654'954.98	1'519'438.05



RR Dr. R. Lewin

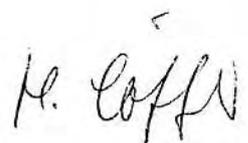


Prof. Dr. H. Löffler

PASSIVEN	2006	2005
	CHF	CHF
Fremdkapital kurzfristig		
Kreditoren	61'075.08	102'124.79
Ausgleichskasse	-911.95	46'230.30
Quellensteuer	263.35	516.80
Kreditor PK	-7'011.45	-544.70
Kreditor Unfallversicherung	3'758.05	7'989.20
Kreditor Krankentaggeldversicherung	117.40	2'670.60
Total kurzfr. Verb. aus Lieferungen/Leistungen	57'290.48	158'986.99
Mehrwertsteuer	57'629.55	16'962.73
Total andere kurzfr. Verbindlichkeiten	57'629.55	16'962.73
Noch nicht bezahlte Aufwendungen	20'419.10	10'800.00
Im voraus erhaltene Erträge	36'320.00	35'000.00
Total Passive Rechnungsabgrenzung	56'739.10	45'800.00
Total Fremdkapital kurzfristig	171'659.13	221'749.72
Fremdkapital langfristig		
Nutzniessung Kabelnetz	1.00	1.00
Total andere langfr. Verbindlichkeiten	1.00	1.00
Rückstellungen Projekte Stiftung	100'000.00	100'000.00
Rückstellungen Investitionen	813'338.50	699'342.99
Rückstellungen Urheberrechte	6'200.00	7'878.07
Rückstellungen Ausbildungsfonds	25'794.95	25'165.80
Rückstellungen Gegengeschäfte	152'272.20	124'571.92
Total Rückstellungen langfristig	1'097'605.65	956'958.78
Total Fremdkapital langfristig	1'097'606.65	956'959.78
Eigenkapital		
Eigenkapital	340'728.55	302'161.54
Total Eigenkapital	340'728.55	302'161.54
TOTAL PASSIVEN	1'609'994.33	1'480'871.04
Reingewinn	44'960.65	38'567.01
Gesamttotal	1'654'954.98	1'519'438.05



RR Dr. R. Lewin



Prof. Dr. H. Löffler

ERTRAG	2006 CHF	2005 CHF
Betriebsertrag aus Lieferungen/Leistungen		
Produktionsertrag		
Ertrag aus Produktionen	8'752.71	13'382.98
	8'752.71	13'382.98
Dienstleistungsertrag		
Ertrag aus Dienstleistung	325'540.25	271'342.75
Ertrag aus Handling	122'425.00	73'075.00
Ertrag aus Werbung	1'752'142.85	1'686'473.53
Ertrag aus Sponsoring	1'431'239.50	1'327'573.41
	3'631'347.60	3'358'464.69
Übriger Ertrag		
Beiträge Balcab	1'612'500.00	1'596'634.48
Beitr. Balcab für Betrieb + Unterhalt	100'000.00	100'000.00
Diverser Ertrag	0.00	284.11
Ertrag aus Gegengeschäften	427'734.00	769'866.60
	2'140'234.00	2'466'785.19
Ertragsminderungen		
Provisionen	-238'388.10	-178'647.51
	-238'388.10	-178'647.51
TOTAL ERTRAG	5'541'946.21	5'659'985.35

AUFWAND	2006	2005
	CHF	CHF
Aufwand für Material, Waren und Dienstleistungen		
Materialaufwand		
Techn. Verbrauchsmaterial	22'518.53	55'900.93
Techn. Kleingeräte	138.50	25.00
Programmsoftware	3'299.85	8'082.60
Hilfsmaterial, Diverses	1'217.70	673.76
	27'174.58	64'682.29
Übriger Aufwand		
Produktionsaufwand	46'983.32	58'952.31
Agenturen	27'161.40	27'147.72
Umfragen / Publicadata	64'264.68	62'000.00
Spezialsendungen	400.00	0.00
GAZ-Netz	70'637.50	92'500.00
Aufwand aus Gegengeschäften	415'562.35	788'762.18
Aufwand Kopierkosten	8'648.01	8'836.02
Satellitendownloads	1'216.65	1'246.70
Aufwandsbereinigung Gegengeschäfte	1'014.52	45'686.94
Rückstellungsaufwand Gegengeschäfte	27'700.28	124'571.92
	663'588.71	1'209'703.79
Personalaufwand		
Löhne und Gehälter	2'709'312.25	2'637'831.60
Personal im Auftrag	82'703.65	71'377.91
	2'792'015.90	2'709'209.51
Sozialversicherungsaufwand		
AHV/ALV/IV/EO	181'827.20	181'311.65
FAK	37'809.70	35'097.45
Pensionskasse	159'252.95	148'043.70
Unfallversicherung	6'335.50	5'788.80
Krankentaggeldversicherung	9'792.25	9'676.40
PK fremd	4'410.10	4'786.70
	399'427.70	384'704.70
Übriger Personalaufwand		
Schulung/Weiterbildung	28'817.65	21'595.90
Übriger Personalaufwand	19'929.85	19'927.74
	48'747.50	41'523.64
Raumaufwand		
Miete Austrasse 35	101'599.90	100'659.45
Garage Leimenstrasse 49	9'240.00	7'439.94
Miete Austrasse 37	16'953.65	10'028.75
Miete Liestal	23'760.00	26'400.00
Miete Garage Liestal	2'100.00	2'100.00
	153'653.55	146'628.14

AUFWAND	2006 CHF	2005 CHF
Unterhalt, Reparatur, Ersatz		
URE Immobilien	3'882.83	5'371.68
URE Mobilien	1'356.36	3'246.01
URE Maschinen und Geräte	21'222.67	14'593.53
URE Fahrzeuge	31'220.92	29'065.00
URE Studio-Technik	6'840.05	13'395.02
URE ENG-Technik	17'435.08	12'021.64
URE Tonstudio	833.00	1'773.22
URE EDV	17'492.53	12'387.32
Serviceabonnemente	12'380.00	5'204.96
	112'663.44	97'058.38
Fahrzeug- und Transportaufwand		
Fahrzeugversicherung	8'364.77	8'035.60
Fahrzeugsteuern	1'947.20	2'281.40
Transport- und Zollgebühren	462.35	3'552.97
	10'774.32	13'869.97
Sachvers., Abgaben, Gebühren, Bewilligungen		
Mobiliar-, Geräteversicherung	33'836.50	32'515.40
Betriebshaftpflicht	6'662.10	6'615.70
Urheberrechte	78'834.36	24'861.00
	119'332.96	63'992.10
Energie- und Entsorgungsaufwand		
Strom	29'390.44	27'088.11
	29'390.44	27'088.11
Verwaltungsaufwand		
Büromaterial	14'963.06	20'962.20
Fachliteratur, Abonnemente	1'836.21	3'400.47
Telefon, Fax	36'188.31	38'982.57
Internet	57'660.86	49'306.87
Teletext	123.75	1'974.10
Porti	4'644.82	6'746.32
Bank- und Postcheckgebühren	1'957.79	1'777.81
Buchführungs- und Revisionshonorar	51'165.50	48'292.89
Beratungshonorare/Beiträge	19'506.25	2'900.02
Diverser Aufwand	6'693.85	4'246.60
Stiftungsaufwand	11'568.85	14'516.05
Sitzungsgelder	13'245.90	12'900.00
	219'555.15	206'005.90
Werbeaufwand		
Werbeaufwand	9'376.94	15'358.15
	9'376.94	15'358.15

AUFWAND	2006 CHF	2005 CHF
Übriger Betriebsaufwand		
Sponsoringaufwand	355'034.62	353'112.11
Reise und Verpflegung	5'665.35	4'731.91
Repräsentations- und Kundenspesen	2'848.80	4'248.14
	363'548.77	362'092.16
Finanzerfolg		
Zinsaufwand (Zinsen + Spesen)	629.15	613.80
Zinsertrag	-2'015.75	-3'574.45
Kursanpassungen	-697.65	22.05
	-2'084.25	-2'938.60
Abschreibungen		
Veränderung Delkrederere	-1'600.00	-1'400.00
	-1'600.00	-1'400.00
Ausserord. Erfolg		
a.o. Aufwand	256.75	10'288.05
a.o. Ertrag	-47'202.65	-54'584.20
Rückstellungen Invest.	590'000.00	320'000.00
Debitorenverluste	8'365.75	8'136.25
	551'419.85	283'840.10
TOTAL AUFWAND	5'496'985.56	5'621'418.34
Reingewinn	44'960.65	38'567.01
Gesamttotal	5'541'946.21	5'659'985.35



RR. Dr. R. Lewin



Prof. Dr. H. Löffler



Redaktionshandbuch

1. Grundsätzliches

- Das vorliegende Redaktionshandbuch definiert die Qualitätsziele und -standards des Programms. Es gilt für sämtliche Sendungen, die auf Telebasel ausgestrahlt werden.
- Was auf Telebasel gezeigt wird, nicht gezeigt wird, wie es gezeigt wird, all das kann Sieger und Verlierer produzieren. Dies kann Menschenleben retten, Behördenentscheide umbiegen, Regierungsratswahlen entscheiden, ein Arbeitsverhältnis beenden, die Rettung oder das Ende einer Firma bedeuten. Deswegen ist nicht egal, was wie bei uns präsentiert wird. Wir tragen eine grosse Verantwortung und sind zur Qualität verpflichtet.
- Der wichtigste Inhalt sind Menschen. Moderatoren. Politiker. Sieger. Verlierer. Anständige. Unanständige. Lügner. Engel. Experten. Biedermänner. Brandstifter. Ahnungslose. Junkies. Dealer. Opfer. Täter. Steuerzahler. Abzocker. Blender. Fleissige. Faule. Trittbrettfahrer. Entscheidungsträger. Hoffnungsträger. In der Summe machen sie Telebasel interessant. Menschen sind das wichtigste Kapital der Sendung. Ohne Menschen kein Telebasel. Wir sind mehr auf sie angewiesen, als sie auf uns. Deshalb müssen *alle* Menschen möglichst stark, interessant und gut auf dem Bildschirm zur Geltung kommen. Es gibt keine Ausnahme. Keine Einzige.

- **Unter keinen Umständen darf im Interview eine Person herabgewürdigt werden. Selbst ein mehrfacher Kindermörder hat dasselbe Anrecht auf optimale Ausleuchtung, optimalen Hintergrund etc. wie eine Miss Schweiz. Jede angegriffene Person hat Anrecht auf Nennung ihres «Best Arguments».**
- **Vergessen wir nicht: Jede Person, welche bei uns vorkommt, sieht sich und spricht mit 20 Leuten darüber. Bei 10 Personen pro Sendung sind das 200. Pro Jahr sind das über 70'000 Menschen. Was haben sie sich bzw. Ihre Bezugsperson am Screen gesehen? Welche Geschichten über Telebasel beginnen dann punkto visueller Behandlung und Backstage-Erlebnisse die Runden zu machen?**

2. Einzugsgebiet

- **Dreieck Laufen, Basel, Frick - Laufenburg. Potential 530'000 Personen. 7vor7 ist der breiten Öffentlichkeit verpflichtet. Die Berichterstattung stellt sich gleichermassen den Rezipierschwellen des Mainstream-Publikums als auch den Ansprüchen von Minderheiten.**

3. Zielpublikum

- **Breiteste Öffentlichkeit. Alter 1 bis 99. Alle Schichten.**

4. Inhaltliches Leitbild

- **Telebasel übermittelt, rapportiert und kommentiert täglich mit Bild und Ton die wichtigsten Geschehnisse der Region. Die Telebasel-Redaktion lässt sich ausschliesslich leiten**
 - **...vom Recht der Öffentlichkeit, die Wahrheit zu erfahren**
 - **...vom Anspruch der Öffentlichkeit, in und um Basel, fair, ausgewogen allgemein verständlich informiert zu werden**
 - **...vom Bedürfnis der Öffentlichkeit, Ideen und Meinungen zu erfahren, welche es dem Individuum ermöglichen, seine Lage besser zu begreifen, zu artikulieren und sie unter Umständen verbessern zu können**
 - **...vom Interesse der Öffentlichkeit, die gegenseitige Auseinandersetzung sowie Respekt und Verständnis zwischen Meinungsgheftos, Kulturen, Generationen, Gruppierungen, Ethnien, Religionen, etc. in der Region Basel zu fördern.**
- **Die wichtigsten Ansprüche sind Aktualität, Glaubwürdigkeit und Universalität. Um diese**

Ansprüche visuell zu unterstreichen, muss die Präsentation folgende Ausstrahlung bewirken:

- **Nahbarkeit.**
- **Nachvollziehbarkeit.**
- **Sachlichkeit, Fairness, Offenheit, Unvoreingenommenheit.**
- **Aufklärung, Entmythologisierung.**
- **Anregende, freundliche Atmosphäre, Inspiriertheit. Sinnlichkeit.**
- **Natürliche Souveränität, keine Besserwisserei.**

5. Sprache/Sprachstil

- **Die gesprochenen Texte (Moderation und Off-Ton der Filme und Nachrichten) werden nach Möglichkeit in den verschiedenen Dialekten der Region vorgetragen.**

6. Moderation

- **Die Stimmen der Moderatoren müssen ein gewinnendes Klangbild aufweisen. Sie sollen, zusammen mit der visuellen Erscheinung, Intaktheit, Ausgewogenheit, Ausgeglichenheit, Reflektiertheit, Gesetztheit und Bewusstheit assoziieren. Die Persönlichkeitsausstrahlung sollte auch ein gesundes Mass an Einklang mit der eigenen Person sowie mit der Umwelt darstellen.**
- **Stimme, Sprache sowie Dialekt der moderierenden Person müssen kulturelle Unvoreingenommenheit zum Ausdruck bringen. Gleiches gilt für Frisur, Maske und Garderobe. Die ZuschauerInnen müssen sich in einem Klima der Vertrautheit wiederfinden. Bei aller Volksnähe darf die Moderation nie anbiedernd wirken. Strikte muss sie sich Gassenjargon, Sauglattismus, aber auch Stigmatisierung jeglicher Art von Personen oder Institutionen enthalten.**
- **Der Text wird von der Redaktion verfasst und wird von der Moderation vollständig übernommen. Änderungswünsche sind mit dem diensthabenden Produzenten abzusprechen.**

7. Weisungen an die Redaktor / -in

- Es gelten als Ethik-Codex die Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten sowie die Erläuterungen des Presserats. Eine aktuelle Version befindet sich im Anhang.
- Kamera-Interviews sind keine Recherche-Interviews. Die Recherche sollte deshalb vor dem Kameratermin stattgefunden haben. Es empfiehlt sich, wenn möglich bereits am Vortag, sich über entsprechende Personen und Themen zu infomieren. Es kostet kaum zwei Minuten Zeit, im «Who is Who», bei Google oder im Staatskalender nachzulesen, was über eine(n) InterviewpartnerIn geschrieben steht.
- Wenn wir Konfliktaussagen senden, welche die Nennung von Dritten beinhalten, müssen die Genannten in jedem Fall Gelegenheit haben, deutlich zu replizieren.
- Informanten gehören zum wichtigsten Kapital einer Redaktion. Deshalb darf die Identität von Informanten nie preisgegeben werden – vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen. Auf Verlangen eines Informanten muss dessen Anonymität sogar in einer gerichtlichen Auseinandersetzung gewahrt bleiben. Der Umgang mit Informanten ist ein zentrales Qualitäts- und Glaubwürdigkeitskriterium einer exponierten Redaktion.

- **Telebasel-Redakteure erschleichen sich keine Kamera-Statements unter Vorgabe unzutreffender Kontexte. Recherchen dürfen nie unter Verwendung unwahrer Tatsachenbehauptungen getätigt werden. Dies schliesst die Pflicht mit ein, dass nie unter Verwendung eines falschen Namens oder unwahrer Tatsachenbehauptungen recherchiert wird.**
- **Redaktionelle Mitarbeiter dürfen weder Geld noch Naturalien von Personen, Institutionen oder Firmen annehmen, welche die Unbefangenheit der Redaktion einschränken könnten. Oberste Grenze der Beziehungspflege ist normalerweise ein Nachtessen. Vorsicht: Auch Nähe kann korrumpierendes Zahlungsgut sein.**
- **Redaktionelle Mitarbeiter dürfen ohne Einverständnis der Redaktionsleitung keine definitiven Vereinbarungen mit Drittpersonen in bezug auf Berichterstattung treffen.**
- **Jedes Mitglied der Redaktion muss sich in der Frage kundig machen, wie in der aktuellen Gerichtspraxis das Rechtsgut des Persönlichkeitsschutzes sowie das Recht auf Privatsphäre einerseits mit dem öffentlichen Interesse auf freien Informationsfluss andererseits gegenseitig aufgewogen und bemessen wird. Wer seinen juristischen Handlungsspielraum nicht kennt, lebt mit untragbaren und wachsenden Prozess-Risiken, kann zudem gegenüber der Konkurrenz weniger bestehen und wird eher Opfer von Repression und Einschüchterung.**

- **Sämtliche Konflikt-Korrespondenz wird raschmöglichst der Redaktionsleitung zur Kenntnis gebracht und später im Redaktions-Korrespondenzordner abgelegt.**
- **Informationsgrundlagen (Meldungen, Dokumente etc) für Nachrichten oder Filme bleiben durch den/die AutorIn während drei Monaten dokumentiert.**
- **Zumutbare Sperrfristen werden eingehalten. Was zumutbar bedeutet, entscheidet der Produzent.**

8. Betriebskultur

- **Die MitarbeiterInnen haben vor der 9.15 h-Sitzung mindestens a) eine Zeitung gelesen (Lokalteil), b) einmal die aktuellen TV- oder Radio-Nachrichten gesehen/gehört und c) die 7vor7-Ausgabe vom Vorabend gesehen.**
- **Es muss zum Telebasel-Alltag gehören, dass Beiträge gegenseitig kritisiert werden. Nur: Kritik entgegennehmen ist eine Kunst. Kritisieren auch.**
- **Manuskripte, Moderationen sowie Interview-Fragen müssen immer gegengelesen werden. Vier oder gar sechs Augen entdecken mehr als nur gerade die zwei der meistens voreingenommenen Autorenschaft.**

- **Produzierte Filme werden in der Archivdatei «Telebasel Archiv» dokumentiert. Dies kostet zwar pro Film drei Minuten Arbeit, kann aber mehrere Stunden Sucharbeit pro Jahr ersparen.**
- **Die Produzenten müssen nach Möglichkeit, alle Nachrichten-, Moderations- und Filmtexte inkl. Inserts & Einblender etc. sowie Fragen für Live-Interviews gegenlesen. Die Produzenten sind für Änderungen oder Streichungen weisungsbeauftragt.**
- **Alle Redaktions-MitarbeiterInnen, auch mit Teilzeit-Engagements, müssen am Vortag eines Arbeitstages für den/die ProduzentIn telefonisch erreichbar sein.**
- **Die/der GrafikerIn verlässt das Haus erst nach dem OK des Produzenten.**
- **Geliehene Unterlagen und Video-Kassetten werden an den Absender retourniert. Das ist gut fürs Image, erspart Ärger und hilft, Berge von Akten und Video-Kassetten in den Redaktionsräumen niedrig zu halten.**
- **Nicht-öffentliche Unterlagen, Dokumente etc., in deren Besitz die Redaktion gelangt ist, dürfen nicht ohne Einwilligung der Redaktionsleitung Drittpersonen ausserhalb der Redaktion zugänglich gemacht werden.**
- **MitarbeiterInnen des Redaktionsteams verabschieden sich am Abend bei der ProduzentIn.**

- **Jedes Redaktionsmitglied ist verpflichtet, sich gegenüber Drittpersonen punkto Informationen, Umständen, Dingen und Personen, welche es bei Telebasel wahrgenommen hat, strikte auszuschweigen.**
- **Bedingt durch zahlreiche Teilzeittätigkeiten sowie Mehrschicht- und 7-Tage-Betrieb ist der überwiegende Teil der Telebasel-MitarbeiterInnen mehrheitlich abwesend. Somit ergeben sich öfters Gespräche über Nichtanwesende. Dies birgt permanent die Gefahr von Misstrauensbildung bis hin zu Mobbing in sich. Dagegen müssen sich alle MitarbeiterInnen der Redaktion mit Disziplin und Offenheit auflehnen.**
- **Telebasel kämpft um Anerkennung, Goodwill (und auch um zunehmende Werbeeinnahmen). Deshalb müssen wir bei aller gewollten Unberechenbarkeit den Eindruck von Professionalität abgeben. Dazu gehören u.a. Ordnung, Sauberkeit, Entschlossenheit, gepflegte Erscheinung, Verbindlichkeit und Pünktlichkeit.**

9. Pflichten

Themenkoordinator

- Stellvertretung der Chefredaktion.
- Leitung der Redaktionssitzung.
- Sicherstellen der inhaltlichen Redaktionsentscheide.

Produzent

- Ab Sitzung 09.15 h Ablauforganisation gemäss Vorgaben der Themenkoordination sowie Vorgaben der Technik. Durchsetzen der inhaltlichen und formalen Standards und Vorgaben. Die Funktion des/der ProduzentIn ist der Themenkoordination unterstellt.

Chefredaktor

- Leitung der Redaktion (Personalentscheide, Festsetzen der Löhne, Arbeitsverträge etc.). Erarbeitung der Publizistischen Leitlinien des ganzen Senders im Einklang mit dem Stiftungszweck.
- Tägliche Absprache mit der Themenkoordinatorin/ stv. Chefredaktorin.
- Coaching des Redaktionskaders.
- Vertreten der publizistischen Ziele von Telebasel in der Öffentlichkeit.
- Definition der Ausbildungsmassnahmen.
- Förderung der Motivation unter den RedaktorInnen.
- Förderung des Selbstbewusstseins der Redaktion.

- **Vereinbaren der publizistischen Ziele in der Redaktion.**
- **Tägliche Optimierung der Headlines.**
- **Überwachung & Optimierung des Labels «Telebasel» in der Öffentlichkeit, das heisst auch im Kontext der regionalen Politik, Kultur, Wirtschaft sowie der Marktpartner.**

Willy Surbeck/Telebasel/ 2002 und 2007, vom Ausschuss des Stiftungsrats am 3. Dezember 2007 zur Kenntnis genommen.

Anhang:

Richtlinien und Erläuterungen Schweizer Presserat

Qualitätssicherungs- sowie Aus- und Weiterbildungskonzept

Telebasel

A. GRUNDSÄTZLICHES

Art. 1 Grundlage und Zweck dieses Konzepts

¹ Basierend auf Art. 3 Abs. 4 sowie Art. 5 Abs. 9 Reglement „Leistungsauftrag und Statut des Senders Telebasel“ erlässt der Ausschuss des Stiftungsrats folgendes Konzept, um Qualitätssicherung sowie Aus- und Weiterbildung in Übereinstimmung mit dem Leistungsauftrag und den Vorgaben der Konzession zu regeln.

² Um die Lesbarkeit des Textes zu verbessern, wird jeweils die männliche Form verwendet. Gemeint sind beide Geschlechter.

B. QUALITÄTSSICHERUNG

Art. 2 Allgemeines

Telebasel erkennt das Potenzial des redaktionellen Qualitätssicherungssystems für die Optimierung und ständige Verbesserung der redaktionellen Leistung. Der damit ausgelöste Selbstkontrollprozess macht transparent, inwiefern die am Leistungsauftrag orientierten Qualitätsziele und Standards die redaktionelle Arbeit steuern und mit welchen präventiven, produktionsbegleitenden und korrektiven Massnahmen in der Redaktion die Umsetzung der Ziele systematisch evaluiert wird. Qualitätsmanagement wird als Führungsinstrument aufgefasst, das die interne Feedbackkultur wesentlich prägt und in dem sich die Prozesse und Sicherungsmassnahmen jeweils auf die Qualitätsziele beziehen.

Art. 3 Qualitätsstandards und -ziele

Die Qualitätsstandards und -ziele sind schriftlich in folgenden Regelwerken festgehalten:

- Leistungsauftrag und Statut des Senders Telebasel
- Redaktionshandbuch
- Richtlinien und Erläuterungen des Schweizer Presserats
- Programmbeschrieb und andere Sendungskonzepte

Die Verantwortung für diese Dokumente, deren Interpretation, Aktualisierung und die kommunikative Umsetzung obliegt teilweise dem Ausschuss/Stiftungsrat (Leistungsauftrag und Statut des Senders Telebasel) und dem Chefredaktor (Redaktionshandbuch, Programmbeschrieb, Sendekonzepte). Der Chefredaktor ist Ansprechperson innerhalb der Redaktion und gegenüber dem BAKOM. Sämtliche Dokumente werden allen Mitarbeitenden bei Stellenantritt zur Kenntnis gebracht. Sie gelten zudem als Orientierungshilfe bei Redaktionskonferenzen und Sendungskritiken bzw. in der internen Aus-/Weiterbildung.

Art. 4 Sicherungsprozess

Der Sicherungsprozess beinhaltet tägliche Redaktionssitzungen mit Feedback, Produzentensitzung, Klausuren, Gegenlesen/Beitragsabnahme, Mitarbeitergespräche und externe Evaluation (Input und Output).

Art. 5 Redaktionssitzungen mit Feedback

Die tägliche Redaktionssitzung ist zweigeteilt und beinhaltet korrigierende und präventive/produktionsbegleitende Massnahmen. Einerseits werden die Sendungen des vergangenen Tags besprochen und hinsichtlich der Qualitätsstandards und -ziele (vgl. Art. 3) analysiert. Die Teilnehmer der Sitzung erteilen zu jeder Sendung ein kurzes Feedback.

Andererseits erfolgt eine erste Grobplanung der Sendungen des laufenden Tages. Die Auswahl der Themen wird konsequent auf ihre Übereinstimmung mit dem Pro-

grammauftrag überprüft. Die anstehenden Aufgaben und Verantwortlichkeiten werden verbindlich aufgeteilt.

Beschlüsse und Feedback werden schriftlich protokolliert und das Protokoll in den Redaktionsräumlichkeiten allen Mitarbeitern zugänglich gemacht.

Art. 6 Produzentensitzung

Vor der Hauptnachrichtensendung versammelt sich der Produzent mit der Crew und bespricht Drehbuch und Ablauf der Sendung. Letzte Fragen werden geklärt, Verantwortlichkeiten verbindlich aufgeteilt.

Art. 7 Klausuren

Der Chefredaktor und sein Stellvertreter ziehen sich unter Beizug verantwortlicher Programmschaffender zwei Mal jährlich zu einer Klausur zurück, anlässlich der sie das Programm analysieren und auf seine Übereinstimmung mit dem Programmauftrag überprüfen. Sie treffen nötigenfalls geeignete Massnahmen.

Im Rahmen der Klausur werden zwingend eine Hauptnachrichtensendung und eine Magazinsendung (inkl. Sport und Talk) analysiert .

Das Ergebnis der Klausur wird schriftlich festgehalten und dem Ausschuss des Stiftungsrats sowie den Programmschaffenden zur Kenntnis gebracht.

Art. 8 Gegenlesen/Beitragsabnahme

Sämtliche Moderationstexte, Einblender, Grafiken sowie andere Texte werden konsequent gegengelesen.

Beiträge werden konsequent vom Produzenten oder einer von ihm bestimmten Person visiert und abgenommen.

Im Zweifelsfall kontaktieren die Programmschaffenden rechtzeitig den Chefredaktor

respektive bei Abwesenheit seinen Stellvertreter. Der Chefredaktor respektive sein Stellvertreter entscheiden endgültig – allenfalls nach Beizug weiterer Experten.

Art. 9 Mitarbeitergespräche (MAG)

Jährlich führt der Chefredaktor oder sein Stellvertreter mit jedem Programmschaffenden ein MAG. Es dient dazu, Zielvereinbarung schriftlich festzuhalten und Qualitätsvorgaben zu kommunizieren.

Art. 10 Externe Evaluation Inputprozess

Die Evaluation der qualitätssichernden Massnahmen durch eine vom Bakom anerkannte und durch den Veranstalter frei wählbare Evaluationsstelle wird als wesentlicher Bestandteil des QS-Systems anerkannt. Die Bereitstellung von Dokumenten bzw. die Gespräche mit den Assessoren werden ebenfalls als Teil der organisationsinternen Bemühungen um Qualitätssicherung aufgefasst.

Art. 11 Externe Evaluation Output

Der Ausschuss beauftragt zudem sechs Personen mit publizistischen Kenntnissen, die pro Jahr zwei Hauptnachrichtensendungen und ein Magazin auf ihre Übereinstimmung mit dem Programmauftrag analysieren. Die Ergebnisse werden im Rahmen der Redaktionssitzung (Art. 5) mündlich kommuniziert, dem Stiftungsausschuss schriftlich bekannt gegeben und im Rahmen der Klausur (Art. 7) besprochen. Der Chefredaktor legt den Turnus derart fest, dass pro Monat mindestens eine Auswertung erfolgt. Bei Sondersendungen können weitere Aufträge erteilt werden. Die Fachleute sind befugt, im Bedarfsfall spontan weitere Kritik abzugeben, welche sämtlichen Mitarbeitern sowie dem Ausschuss zur Kenntnis gebracht wird. Die Fachpersonen werden für ihre Bemühungen angemessen entschädigt. Der Ausschuss erlässt weiterführende Bestimmungen.

C. AUS- UND WEITERBILDUNG

Art. 12 Allgemeines

Aus- und Weiterbildung wird hohe Priorität beigemessen. Die Teilnahme der Programmschaffenden an berufsspezifischen Aus- und Weiterbildungskursen wird insbesondere hinsichtlich solcher Kurse gefördert, welche die Kompetenzen steigern, die zur Erfüllung des Programmauftrags bedeutsam sind. Telebasel bestimmt jährlich einen fixen Betrag, der ausschliesslich der Förderung der externen Aus- und Weiterbildung der Programmschaffenden dient.

Art. 13 Interne Ausbildung

Der Chefredaktor bestimmt einen besonders erfahrenen Programmschaffenden, der als interner Ausbilder ein Pensum von 20 % absolviert. Er hält die Grundsätze der internen Ausbildung schriftlich fest.

Sämtliche Programmschaffende, die vor der Kamera stehen oder Sendungen/Beiträge vertonen, erhalten Sprecherausbildung. Der Bedarf wird individuell ermittelt.

Art. 14 Externe Ausbildung

Die Programmschaffenden erhalten pro Jahr mindestens zwei ganztägige Tagesschulungen angeboten, welche von einer externen Fachperson durchgeführt werden.

Im Rahmen des MAG (Art. 9) werden Aus- und Weiterbildungsbedarf individuell erörtert. Die Programmschaffenden erhalten ein jährliches Kontingent an 3 Ausbildungstagen, welche sie beziehen müssen. Die Auswahl der Kurse orientiert sich in erster Linie am Programmauftrag. Der Chefredaktor erstellt gemeinsam mit dem internen Ausbilder eine Liste mit Institutionen, die zur Weiterbildung empfohlen werden.

Art. 15 Jugendsendung

Telebasel produziert eine Jugendsendung. Die Jugendlichen werden individuell ge-coacht, angeleitet und mit der nötigen Infrastruktur versorgt.

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 16 Erlass und Inkrafttreten

Das vorliegende Qualitätssicherungs- sowie Aus- und Weiterbildungskonzept wurde am 3. Dezember 2007 vom Ausschuss des Stiftungsrats erlassen und wird mit Erteilung der neuen Konzession in Kraft gesetzt.

Ausschuss des Stiftungsrats, 3. Dezember 2007



STIFTUNG KABELNETZ BASEL

ANSTELLUNGSVERTRAG

zwischen

STIFTUNG KABELNETZ BASEL
Steinenschanze 2
4011 Basel

und

Name Vorname
Strasse
PLZ Ort

1. Der Arbeitnehmer wird auf unbestimmte Dauer bei Telebasel angestellt.
2. Funktion: Redaktor
3. Unterstellung: 1. Chefredaktion
2. Geschäftsleitung
4. Das Anstellungsverhältnis beginnt am XX. Die Probezeit beträgt drei Monate.
5. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 42 Stunden verteilt auf 7 Tage, d.h. es sind regelmässig wiederkehrend Wochenend- und Feiertagsdienste zu leisten. Diese werden jeweils kompensiert.
6. Das Bruttogehalt beträgt pro Monat Fr. XXXX.XX. Hinzu kommt pro erfülltes Kalenderjahr ein 13. Monatsgehalt in derselben Höhe. Für angebrochene Jahre wird es entsprechend gekürzt.

Vom Bruttolohn werden die Sozialversicherungsbeiträge abgezogen.
7. Der Mitarbeiter hat Anspruch auf fünf Wochen Ferien pro Kalenderjahr. Für angebrochene Jahre besteht der Anspruch pro rata temporis.
8. Der Mitarbeiter erhält zusammen mit dem Anstellungsvertrag folgende Reglemente, welche integrierende Bestandteile des Anstellungsvertrages sind:
 - Anstellungsreglement
 - Leistungsauftrag und Statut des Senders Telebasel
 - Redaktionshandbuch
 - Pflichtenheft
 - Qualitätssicherungs- sowie Aus- und Weiterbildungskonzept
 - Anstellungsreglement
 - Ferienreglement
 - Personalvorsorgereglement

- Richtlinien und Erklärungen Schweizer Presserat (aktuelle Fassung)

9. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich gegenüber Personen und sämtlichen Instanzen, Institutionen, Unternehmungen ausserhalb Telebasels
 - a) zur strikten Einhaltung des Redaktionsgeheimnisses sowie
 - b) zur vorbehaltlosen Wahrung des Geschäftsgeheimnisses insbesondere zur Verschwiegenheit bezüglich Informationen, welche die unternehmerischen Interessen oder das Ansehen von Telebasel beeinträchtigen können. Diese Verschwiegenheit bezieht sich sowohl auf das gesprochene wie auch auf das geschriebene Wort.
10. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich zur Offenlegung von Leistungen seitens Dritter an den Vertragsnehmer, welche den Umfang eines Nachtessens übersteigen und somit geeignet sein könnten, die Unabhängigkeit des Mitarbeiters zu beeinträchtigen. Diese Offenlegung muss unaufgefordert gegenüber der Chefredaktion erfolgen.
11. Betreffend Mutterschutz gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
12. Für Streitigkeiten aus dem Anstellungsverhältnis gilt als Gerichtstand Basel.

Dieser Anstellungsvertrag wurde dreifach erstellt. Die Unterzeichner erhalten je ein Exemplar.

.....
Stiftung Kabelnetz Basel

.....
Name Vorname

.....
TELEBASEL

Basel,

ANSTELLUNGSREGLEMENT

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines.....	2
2. Arbeitszeit.....	5
3. Kinderzulagen	5
4. Ferien / Freizeit	6
5. Militär- und Zivildienst	6
6. Krankheit / Unfall / Schwangerschaft.....	7
7. Lohnfortzahlung bei Arbeitsverhinderung.....	9
8. Personalvorsorge	9
9. 13. Monatsgehalt / Zusatzgratifikation.....	9
10. Austritt / Kündigung.....	10
11. Inkrafttreten des Anstellungsreglementes	11

1. ALLGEMEINES

Die Rechte und Pflichten zwischen den Angestellten und Telebasel, nachfolgend Arbeitgeber genannt, richten sich nach dem Anstellungsvertrag und dem vorliegenden Anstellungsreglement. Dieses bildet einen integrierenden Bestandteil des Anstellungsvertrages.

1.1 REGLEMENTE

Den Angestellten werden mit dem Vertrag die folgenden Reglemente ausgehändigt:

- Ferienreglement
- Personalvorsorge-Reglement

Der Arbeitgeber ist jederzeit berechtigt, diese Reglemente und die allgemeinen Anstellungsbedingungen abzuändern und veränderten Verhältnissen anzupassen.

1.2 ALLGEMEINE UND BESONDERE PFLICHTEN DES/DER ANGESTELLTEN

Die Angestellten verpflichten sich, die ihnen übertragene Arbeit sorgfältig auszuführen und die berechtigten Interessen des Arbeitgebers in guten Treuen zu wahren.

Sie dürfen keine bezahlte Arbeit für Dritte leisten und keine Geschäfte in eigener Rechnung führen, es sei denn, sie haben hierzu die schriftliche Ermächtigung der Geschäftsleitung.

Sie dürfen keine Geschäftsgeheimnisse preisgeben. Geschäftsgeheimnis ist alles, was der Arbeitgeber nicht selber in Geschäftsberichten, Pressecommuniqués und mündlichen Presseorientierungen, Vorträgen und Publikationen seiner dazu ermächtigten Angestellten veröffentlicht hat. Auch die Löhne der Angestellten sind Geschäftsgeheimnis. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch den eigenen Angestellten gegenüber, soweit sie nicht im Rahmen der gemeinsamen Bearbeitung eines Problems durchbrochen werden muss.

Die Angestellten bleiben auch nach dem Ausscheiden aus der Firma und nach der Pensionierung an die Verschwiegenheitspflicht gebunden. Alle geschäftlichen Akten sind der Geschäftsleitung oder ihrem/r Beauftragten bei Beendigung des Anstellungsverhältnisses unaufgefordert auszuhändigen, ohne Kopien davon zu behalten oder weiterzugeben. Die Aushändigung kann jederzeit auch während der Dauer des Anstellungsverhältnisses verlangt werden.

Private Telefongespräche, E-Mails und Internet-Abrufe sind, wenn sie sich nicht vermeiden lassen, auf das absolut Notwendige zu beschränken und nach Möglichkeit während den Pausen zu führen.

Die Geschäftsleitung erwartet von jedem/r Angestellten eine positive Arbeits-einstellung und Verantwortungsbewusstsein. Vorschläge betreffend Änderung und Verbesserung des Arbeitsablaufes, Organisationsfragen etc. werden begrüsst und sollen detailliert über den/die direkte/n Vorgesetzte/n an die Geschäftsleitung gerichtet werden.

Die Angestellten müssen den Dienstweg einhalten, d.h. ihre geschäftlichen Probleme mit dem/der direkten Vorgesetzten besprechen. Ist keine Einigung möglich, kann das Problem auf Voranmeldung dem/der nächsthöheren Vorgesetzten oder dem/der Personalverantwortlichen vorgelegt werden.

Die/der Angestellte ist sich bewusst, dass Telebasel in der Öffentlichkeit eine exponierte Stellung einnimmt. Dies bedeutet, dass der/die Mitarbeiter/in immer einen Eindruck von Korrektheit, Fairness, Ordentlichkeit und Professionalität hinterlassen muss. Ferner sind sich die Angestellten bewusst, dass Telebasel jeden Tag zunehmend im kommerziellen Wettbewerb mit anderen Medienunternehmen steht und dass sich alle RepräsentantInnen von Telebasel um kundenfreundliches Verhalten bemühen müssen.

1.3 SCHUTZ DER PERSÖNLICHEN INTEGRITÄT

Alle MitarbeiterInnen haben ein Recht auf Schutz ihrer persönlichen Integrität am Arbeitsplatz. Sexuelle Belästigung verletzt die Persönlichkeit und Würde von Personen. Als sexuelle Belästigung gilt jede Handlung und/oder Aussage mit sexuellem Bezug, die von einer Seite unerwünscht ist.

Sexuelle Belästigung wird nicht toleriert. Belästigende Personen müssen mit Sanktionen rechnen.

Betroffene Personen erhalten Beratung und Unterstützung. Sie haben das Recht, Beschwerde einzureichen und eine Untersuchung zu verlangen.

1.4 GLEICHSTELLUNG

Der Arbeitgeber bekennt sich zur Gleichstellung von Frau und Mann. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden aufgrund ihres Geschlechtes weder direkt noch indirekt benachteiligt.

1.5 DATENSCHUTZ

Der Arbeitgeber verpflichtet sich, das Datenschutzgesetz im Sinne des Persönlichkeitsschutzes einzuhalten.

Der Mitarbeiter ist verpflichtet, sämtliche Daten vertraulich zu behandeln und Daten nur zu bearbeiten, soweit sie für die Durchführung des Arbeitsvertrages erforderlich sind.

Es dürfen keine Kopien von Programmen und Daten erstellt und weiterverwendet oder veräussert werden. Das Laden persönlicher PC-Software ist untersagt. Der Benutzer ist verantwortlich für eine regelmässige Datensicherung und deren sichere Aufbewahrung.

1.6 ANNAHME VON GESCHENKEN

Die Angestellten dürfen ohne Kenntnis der Geschäftsleitung im Zusammenhang mit ihrer geschäftlichen Tätigkeit keine Geschenke, Provisionen oder andere Vorteile irgendwelcher Art direkt oder indirekt sich versprechen lassen oder annehmen; ausgenommen sind die am Jahresende üblichen Aufmerksamkeiten bis zum Betrage von Fr. 100.--. Über die Annahme höherer Geschenke entscheidet die Geschäftsleitung.

1.7 ÜBERNAHME VON ÄMTERN

Die Übernahme von öffentlichen Ämtern bedarf der Zustimmung der Geschäftsleitung.

1.8 MUTATION VON PERSONALIEN

Änderungen in der Adresse, im Zivil- oder Familienstand sind dem/der Personalverantwortlichen unverzüglich zu melden. Bei Änderungen im Zivil- oder Familienstand sind ausserdem die entsprechenden amtlichen Dokumente beizulegen.

1.9 ABSENZEN-MELDUNG

Jede voraussehbare Absenz (Ferien, Dienstreise, Kurse, Militärdienst) ist schriftlich dem Sekretariat und dem/der Abteilungsleiter/in (mittels Formular) zu melden.

1.10 VORBEHALT DER GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN

Soweit der Anstellungsvertrag und die Reglemente keine Regelung beinhalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

2. ARBEITSZEIT

2.1 ARBEITSZEITEN

Die jeweils gültigen und von der Geschäftsleitung festgelegten Arbeitszeiten können jederzeit geändert und den Verhältnissen angepasst werden.

2.2 ÜBERSTUNDEN

Wird vorübergehend eine über die Normalarbeitszeit hinausgehende Arbeitsleistung notwendig, so sind die Angestellten dazu soweit verpflichtet, als sie sie zu leisten vermögen und sie ihnen nach Treu und Glauben zugemutet werden kann.

Überstunden werden in der Regel durch den/die direkte/n Vorgesetzten angeordnet und sind vorgängig zwischen ihm und dem/der Angestellten zu vereinbaren.

Die angeordneten Überstunden sind prinzipiell zu kompensieren durch Freizeit, gemäss Art. OR 321c, Abs. 2. Die Kompensation der Überstunden erfolgt durch Freizeit im Verhältnis 1:1, nach Rücksprache mit dem/der direkten Vorgesetzten, stunden- oder tageweise, je nach Arbeitsanfall.

Wenn eine Kompensation nicht möglich ist, kann die angeordnete Überstundenarbeit durch Lohnauszahlung entschädigt werden. Allfällige Zuschläge werden nur ausgerichtet, wenn die in der Firma bestehende Normalarbeitszeit überschritten wird. In allen anderen Fällen erfolgt ein Ausgleich der Überzeit im Verhältnis 1:1.

2.3 PAUSEN

Nebst den gesetzlich vorgeschriebenen Pausen gem. Art. 15 ArG steht dem Personal täglich eine 10-minütige bezahlte Kaffeepause zu.

3. KINDERZULAGEN

Für die Zulagenberechtigung gelten die Bestimmungen der kantonalen Gesetze über die Kinderzulagen. Die Höhe der Kinderzulagen richtet sich nach den Vorschriften des Kantons Basel-Stadt.

Die Geburt eines Kindes ist sofort dem/der Personalverantwortlichen mittels Vorweisung des Familienbüchleins mitzuteilen.

4. FERIEN / FREIZEIT

4.1 FERIEN

Gemäss separatem Ferienreglement

4.2 FREIZEITANSPRUCH BEI PERSÖNLICHEN EREIGNISSEN

Den Angestellten werden, sofern die nachstehend erwähnten Ereignisse auf effektive Arbeitstage im Betrieb fallen, ohne Anrechnung auf die Ferien und ohne Gehaltsabzug folgende freie Stunden oder Tage gewährt:

- | | |
|--|---|
| - Eigene Hochzeit | 2 Tage |
| - Geburt des eigenen Kindes | 1 Tag |
| - Todesfall in der Familie | 1 -3 Tage |
| - Tod von Verwandten oder nahen Bekannten | Teilnahme an der Bestattung (max. 1 Tag) |
| - Militärische Rekrutierung oder Inspektion | 1 Tag |
| - Umzug des eigenen Haushaltes | 1 Tag |
| - Für Angehörige religiöser Minderheiten an kirchlichen Feiertagen | die nötige Zeit zum Besuch des Gottesdienstes |

4.3 ARZT- UND ZAHNARZTBESUCHE

Arzt- und Zahnarztbesuche sind grundsätzlich ausserhalb der Arbeitszeit zu legen. In begründeten Fällen werden ausnahmsweise Besuche während der Arbeitszeit bewilligt.

5. MILITÄR- UND ZIVILSCHUTZDIENST

Den Angestellten, die wegen obligatorischen Schweizerischen Militär- oder Zivilschutzdiensten an der Arbeitsleistung verhindert sind, erbringt der Arbeitgeber die nachfolgenden aufgeführten Zahlungsleistungen.

Freiwillige Dienstleistungen werden vom Arbeitgeber nicht bezahlt. Die Angestellten haben dafür Ferien oder unbezahlten Urlaub zu beziehen. Die Erwerbsausfallentschädigung kommt ihnen in diesem Falle vollumfänglich zu.

Die Angestellten haben ihre Meldekarte für die Erwerbsausfallentschädigung unverzüglich nach dem Militär- oder Zivilschutzdienst, resp. monatlich während

der RS, ausgefüllt und unterschrieben dem/der Personalverantwortlichen abzugeben.

5.1 LOHNZAHLUNG BEI OBLIGATORISCHEM MILITÄR- ODER ZIVILSCHUTZDIENST

Diese Regelung gilt für Voll- und Teilzeitbeschäftigte im Monatslohn und regelmässige Stundenlohn-Angestellte.

Art des Dienstes	Max. 4 Wochen	2 Mo- nate	Nach 2 Monaten
EO	100 %		
Für Ledige:			
RS		50 %	EO
UOS, Fw, Four, OS und Abverdienen		50 %	EO
Für Verheiratete:			
RS		80 %	EO
UOS, Fw, Four, OS und Abverdienen		80 %	EO

Ist die EO-Entschädigung höher als die festgelegte Lohnzahlung, erhält der/ die Angestellte die EO, d.h. den höheren Betrag.

6. KRANKHEIT / UNFALL / SCHWANGERSCHAFT

6.1 ALLGEMEINES VERHALTEN BEI KRANKHEIT UND UNFALL

Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit und Unfall ist der/die Vorgesetzte unverzüglich zu informieren oder informieren zu lassen. Berufs- und Nichtberufsunfälle sind zusätzlich sofort dem/der Personalverantwortlichen zu melden.

Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als zwei Tage, hat der/die Angestellte ein ärztliches Zeugnis beizubringen. Dieses muss die Arbeitsunfähigkeit von Beginn bis Ende attestieren. Ist mit einer längeren Arbeitsunfähigkeit zu rechnen, hat der/die Angestellte ein ärztliches Zeugnis einzusenden, aus welchem hervorgeht, wie lange die Arbeitsunfähigkeit voraussichtlich dauern wird.

Kann der/die Angestellte für eine zwei Tage übersteigende Absenz kein Arztzeugnis vorlegen, wird ihm/ihr die zwei Tage übersteigende Absenz vom Salär- oder Ferienguthaben abgezogen.

Bei sich häufenden Absenzen von 1-2 Tagen Dauer hat die Geschäftsleitung das Recht, bereits am ersten Tag einer erneuten Absenz ein Arztzeugnis zu verlangen. Die Geschäftsleitung ist auch in solchen Fällen berechtigt, einen Vertrauensarzt beizuziehen.

6.2 KRANKHEIT

Die Angestellten, mit Ausnahme von kurzfristigen Aushilfen bis zwei Monate, sind gegen Lohnausfall bei Krankheit versichert. Die Prämien werden je zur Hälfte von Arbeitnehmer/in und Arbeitgeber getragen.

6.3 UNFALL

Alle Angestellten, die mehr als 8 Stunden pro Woche im Betrieb beschäftigt werden, sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen obligatorisch gegen Berufs- und Nichtberufsunfall und Berufskrankheiten versichert.

Angestellte, deren wöchentliche Arbeitszeit weniger als 8 Stunden beträgt, sind nur gegen Berufsunfall und Berufskrankheit versichert, nicht aber gegen ausserberufliche Unfälle. Unfälle auf dem Weg zu und von der Arbeit werden wie Berufsunfälle behandelt und sind auch für Teilzeitbeschäftigte mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 8 Stunden versichert.

Die Prämien für die Berufsunfallversicherung werden vollumfänglich vom Arbeitgeber getragen, während die Prämien für die Nichtbetriebsunfallversicherung vollumfänglich vom/von der Arbeitnehmer/in getragen werden.

6.4 SCHWANGERSCHAFT UND MUTTERSCHAFT

Die Angestellte muss den Arbeitgeber über ihre Schwangerschaft so bald als möglich orientieren. Sie hat mittels Arztzeugnis das Bestehen der Schwangerschaft nachzuweisen. Sie kann auf blosser Anzeige hin der Arbeit fernbleiben, wenn ihr dies zum Wohl des Kindes oder ihr selbst angebracht erscheint. Dafür ist kein Arztzeugnis notwendig. Nach der Niederkunft des Kindes darf die Angestellte während 8 Wochen nicht arbeiten.

Die normale Schwangerschaft mit den üblichen Schwangerschaftsabsenzen und die normale Geburt gelten für die Krankentaggeldversicherung nicht als Krankheit, wohl aber ernste Schwangerschaftsbeschwerden, Fehlgeburten und Geburtskomplikationen. Für diese ist der Nachweis mittels Arztzeugnis notwendig.

Betreffend Mutterschaftsversicherung gelten die gesetzlichen Grundlagen.

7. LOHNFORTZAHLUNG BEI ARBEITSVERHINDERUNG

Der Lohn wird während einer beschränkten Dauer weiterhin voll (100%) ausgerichtet, wenn der/die Angestellte unverschuldet infolge Krankheit und Unfall sowie infolge Schwangerschaft, Erfüllung gesetzlicher Pflichten oder Ausübung eines öffentlichen Amtes an der Arbeitsleistung verhindert ist:

im 1. Dienstjahr	während 1 Monats
im 2. bis und mit 3. Dienstjahr	während 2 Monaten
im 4. bis und mit 10. Dienstjahr	während 3 Monaten
im 11. bis und mit 15. Dienstjahr	während 4 Monaten
im 16. bis und mit 20. Dienstjahr	während 5 Monaten
ab 20. Dienstjahr	während 6 Monaten

Bei der Berechnung der Dauer der Lohnfortzahlung werden alle Absenzen während des gleichen Dienstjahres wegen Krankheit, Unfall, Schwangerschaft, Militär-/Zivildienst, Erfüllung anderer gesetzlicher Pflichten und Ausübung eines öffentlichen Amtes zusammengezählt. Nach Ablauf der Frist für die volle Lohnfortzahlung werden 80% des versicherten Lohnes ausgerichtet, mit Ausnahme bei Arbeitsunfähigkeit infolge Schwangerschaft. Bei Arbeitsunfähigkeit, die ununterbrochen über mehrere Dienstjahre dauert, werden bis zur Wiederaufnahme der Arbeit (bzw. Aufnahme in die Invalidenversicherung) während 730 Tagen 80% des versicherten Lohnes ausgerichtet.

Bei Schwangerschaft wird der volle Lohn während denselben Fristen voll ausgerichtet wie bei Krankheit. Anschliessend wird bei normaler Schwangerschaft und den üblichen Schwangerschaftsabsenzen keine Lohnfortzahlung gewährt. Bei ernststen Schwangerschaftsbeschwerden, Fehlgeburten und Geburtskomplikationen, für die ein Arztzeugnis vorliegt, wird jedoch eine Lohnfortzahlung von 80% des versicherten Lohnes gewährt.

8. PERSONALVORSORGE

Gemäss Personalvorsorge-Reglement.

9. 13. MONATSLOHN / ZUSATZGRATIFIKATION

9.1 13. MONATSLOHN

Die folgenden Regelungen gelten für alle Angestellten im Monatslohn. Davon ausgenommen sind diejenigen Angestellten, mit denen eine spezielle Vereinbarung getroffen wurde, oder die eine Erfolgsbeteiligung erhalten:

Basis für den 13. Monatslohn ist das durchschnittliche monatliche Grundgehalt. Er wird bei Ein- und Austritt während des Jahres pro rata temporis ausgerichtet. Die Auszahlung erfolgt jeweils um den 10. Dezember.

Eine Lohnkürzung während des Jahres wegen unbezahlter Absenzen hat auch eine Kürzung des 13. Monatslohnes zur Folge.

9.2 ZUSATZGRATIFIKATION

Sollte der Arbeitgeber aus besonderen Gründen, zum Beispiel bei guter Ertragslage oder wegen hervorragender Leistungen eine Zusatzgratifikation ausrichten, so gilt diese als freiwillige Leistung, auf deren weitere Ausrichtung ein Rechtsanspruch in keinem Fall erworben wird.

10. AUSTRITT / KÜNDIGUNG

10.1 KÜNDIGUNG

Die Kündigung kann von beiden Seiten unter Einhaltung folgender Fristen auf das Ende eines Monats ausgesprochen werden:

- 1 Monat im ersten Dienstjahr
- 2 Monate im 2. bis und mit 9. Dienstjahr
- 3 Monate ab 10. Dienstjahr

Im Anstellungsvertrag können abweichende Regelungen vereinbart werden.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 337 OR über die fristlose Auflösung des Anstellungsvertrages aus "wichtigen Gründen".

Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis jederzeit mit einer Kündigungsfrist von sieben Tagen gekündigt werden (OR 334).

Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form und muss spätestens am letzten Arbeitstag des Kündigungsmonates, bzw. der Kündigungswoche, im Besitze der Gegenpartei sein.

Der Arbeitgeber ist berechtigt, vom Zeitpunkt der Kündigung an bis zum Vertragsablauf, unbeschadet seiner vertraglichen Bezüge, ganz oder teilweise auf die Dienste des/der Angestellten zu verzichten.

10.2 KÜNDIGUNGSSCHUTZ / SPERRFRISTEN

Nach Ablauf der Probezeit gelten für den Arbeitgeber Sperrfristen, während welchen er eine Kündigung nicht aussprechen kann:

- bei obligatorischem schweizerischem Militär-/Zivilschutzdienst: während der Dienstleistung und, falls diese länger als 11 Tage dauert, vier Wochen vorher und nachher,
- bei unverschuldeter Krankheit und Unfall: während der Arbeitsunfähigkeit, höchstens aber während:
 - 30 Tagen im 1. Dienstjahr
 - 90 Tagen vom 2. bis und mit 5. Dienstjahr
 - 180 Tagen ab dem 6. Dienstjahr
- bei Schwangerschaft: während der ganzen Schwangerschaft bis 16 Wochen nach der Geburt.

Ist die Kündigung vor Beginn der Sperrfrist ausgesprochen worden, ist sie gültig, verlängert sich aber um die Sperrfrist und bis zum nächsten Kündigungstermin.

10.3 GEHALTSZAHLUNG IM TODESFALL (OR 338)

Endigt das Anstellungsverhältnis wegen Todesfall des/der Angestellten, so wird seinen/ihren Hinterbliebenen (Ehepartner, minderjährige Kinder oder bei Fehlen dieser Erben andere Personen, denen gegenüber eine Unterstützungspflicht erfüllt wurde) das Gehalt wie folgt weiter ausgerichtet:

- 1 Monatslohn im 1. bis 5. Dienstjahr, gerechnet vom Todestag an,
- 2 Monatslöhne ab 6. Dienstjahr, gerechnet vom Todestag an.

10.4 PENSIONIERUNG

Wird der/die Angestellte alters- oder invaliditätshalber pensioniert, so erlischt der Anstellungsvertrag auf das Datum der Pensionierung, ohne dass eine Kündigung verlangt wird. Wünscht der/die Angestellte auch nach seiner Pensionierung weiterzuarbeiten, ist ein neuer Anstellungsvertrag abzuschliessen.

11. INKRAFTTRETEN DES ANSTELLUNGSREGLEMENTES

Dieses Anstellungsreglement tritt nach erfolgter Neukonzessionierung in Kraft.



FERIENREGLEMENT

INHALT

1. Geltungsbereich
 2. Ferienanspruch
 3. Angestellte im Stundenlohn
 4. Barauszahlung der Ferien
 5. Zeitpunkt der Ferien
 6. Krankheit und Unfall während der Ferien
 7. Kürzung des Ferienanspruches
 8. Zuviel bezogene Ferien
 9. Inkrafttreten des Ferienreglementes
-

1. GELTUNGSBEREICH

Das vorliegende Ferienreglement gilt für alle Angestellten mit Einzelarbeitsvertrag.

2. FERIENANSPRUCH

Der Ferienanspruch pro Kalenderjahr beträgt 25 Tage für alle Vollzeitangestellten.

Für die Berechnung der Ferien ist ausser für Lehrlinge/Lehrtöchter das Kalenderjahr massgebend. Bei der Bemessung des Ferienanspruches gilt dasjenige Kalenderjahr, in dem das betreffende Alters- und Dienstjahr vollendet wird. Erfolgt der Ein- oder Austritt eines/r Angestellten im Laufe des Kalenderjahres, so bemisst sich der Ferienanspruch für das Eintrittsjahr oder Austrittsjahr pro rata temporis der in diesem Jahr absolvierten Dienstzeit. Bei Lehrlingen/Lehrtöchtern gilt der erhöhte Ferienanspruch nur während des Lehrverhältnisses. Bei Teilzeit-Angestellten wird der Ferienanspruch entsprechend dem Teilzeitpensum reduziert.

3. ANGESTELLTE IM STUNDENLOHN (inkl. Aushilfen)

Der Ferienlohn wird durch Vergütung von

- 9.62 % (bei Anrecht auf 5 Wochen Ferien und bei realem Ferienbezug)
- 10.64 % (bei Anrecht auf 5 Wochen Ferien und ohne realem Ferienbezug)

des Stundenlohnes abgegolten. Er wird auf der Lohnabrechnung separat ausgewiesen.

4. BARAUSZAHLUNG DER FERIEN

Die Ferien dürfen während der Dauer des Arbeitsverhältnisses nicht durch Geldleistungen oder andere Vergütungen abgegolten werden.

5. ZEITPUNKT DER FERIEN

Die Firma bestimmt den Zeitpunkt der Ferien und nimmt dabei auf die Wünsche der Angestellten soweit als möglich Rücksicht. Angestellte mit schulpflichtigen Kindern haben während der Schulferien den Vorrang.

Die Ferien sollen in der Regel in zusammenhängenden Teilen, die jedoch nicht länger als drei Wochen sind, bezogen werden. Der den Angestellten für ein Kalenderjahr zustehende Ferienanspruch sollte bis spätestens 30. April des darauffolgenden Jahres bezogen sein.

6. KRANKHEIT UND UNFALL WÄHREND DER FERIEN

Wird ein/e Angestellte/r während der Ferien krank oder erleidet er/sie einen Unfall, so dass die Ferien nicht dem Erholungszweck dienen, werden diejenigen Tage nicht als Ferienbezug angerechnet, für die der/die Angestellte durch ein Arzteugnis belegen kann, dass er/sie nicht ferienfähig war.

7. KÜRZUNG DES FERIENANSPRUCHES

Bei selbstverschuldeter Arbeitsverhinderung (unbezahlter Urlaub, Haftstrafen, Absenzen bei Unfällen, bei welchen die Unfallversicherung ihre Leistungen kürzt) wird für jeden vollen Monat pro Dienstjahr der Ferienanspruch um einen Zwölftel gekürzt. Angebrochene Monate werden nicht berücksichtigt.

Bei unverschuldeten Arbeitsverhinderungen, die in der Person des/der Angestellten liegen (Krankheit, Unfall, Erfüllung gesetzlicher Pflichten, Militär-/Zivildienst) und zusammen länger als einen Monat pro Dienstjahr dauern, wird für jeden weiteren vollen Monat der Ferienanspruch um einen Zwölftel gekürzt. Angebrochene Monate werden nicht berücksichtigt.

Bei Arbeitsverhinderungen infolge Schwangerschaft und Niederkunft, die zusammen über zwei Monate pro Dienstjahr dauern, wird für jeden weiteren vollen Monat der Ferienanspruch um einen Zwölften gekürzt. Angebrochene Monate werden nicht berücksichtigt.

8. ZUVIEL BEZOGENE FERIEN

Hat der/die Angestellte bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses zuviel Ferien bezogen, erfolgt ein entsprechender Abzug bei der Schlussabrechnung.

9. INKRAFTTRETEN DES FERIENREGLEMENTES

Dieses Ferienreglement tritt mit Erteilung der neuen Konzession in Kraft.



STIFTUNG KABELNETZ BASEL

P R A K T I K U M S V E R T R A G

zwischen

STIFTUNG KABELNETZ BASEL
Steinenschanze 2
4011 Basel

und

Name Vorname
Strasse
PLZ Ort

1. Der Praktikant wird für die Dauer von drei Monaten bei Telebasel angestellt.
2. Funktion: Praktikant
3. Unterstellung:
 1. Chefredaktion
 2. Geschäftsleitung
 3. Feste Mitarbeiter Redaktion
4. Das Anstellungsverhältnis beginnt am XX und dauert bis am XX.
5. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 42 Stunden verteilt auf 7 Tage, d.h. es sind regelmässig wiederkehrend Wochenend- und Feiertagsdienste zu leisten. Diese werden jeweils kompensiert.
6. Das Bruttogehalt beträgt pro Monat Fr. XXXX.XX.

Vom Bruttolohn werden die Sozialversicherungsbeiträge abgezogen.
7. Der Praktikant hat Anspruch auf fünf Wochen Ferien pro Kalenderjahr. Für angebrochene Jahre besteht der Anspruch pro rata temporis.
8. Der Praktikant erhält zusammen mit dem Anstellungsvertrag folgende Reglemente, welche integrierende Bestandteile des Anstellungsvertrages sind:
 - Anstellungsreglement
 - Leistungsauftrag und Statut des Senders Telebasel
 - Redaktionshandbuch
 - Pflichtenheft
 - Qualitätssicherungs- sowie Aus- und Weiterbildungskonzept
 - Anstellungsreglement
 - Ferienreglement
 - Personalvorsorgereglement
 - Richtlinien und Erklärungen Schweizer Presserat (aktuelle Fassung)

9. Der Praktikant verpflichtet sich gegenüber Personen und sämtlichen Instanzen, Institutionen, Unternehmungen ausserhalb Telebasels
 - a) zur strikten Einhaltung des Redaktionsgeheimnisses sowie
 - b) zur vorbehaltlosen Wahrung des Geschäftsgeheimnisses insbesondere zur Verschwiegenheit bezüglich Informationen, welche die unternehmerischen Interessen oder das Ansehen von Telebasel beeinträchtigen können. Diese Verschwiegenheit bezieht sich sowohl auf das gesprochene wie auch auf das geschriebene Wort.
10. Der Praktikant verpflichtet sich zur Offenlegung von Leistungen seitens Dritter an den Vertragsnehmer, welche den Umfang eines Nachtessens übersteigen und somit geeignet sein könnten, die Unabhängigkeit des Mitarbeiters zu beeinträchtigen. Diese Offenlegung muss unaufgefordert gegenüber der Chefredaktion erfolgen.
11. Betreffend Mutterschutz gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
12. Der Praktikant hat Anspruch auf eine angemessene interne Ausbildung.
13. Für Streitigkeiten aus dem Anstellungsverhältnis gilt als Gerichtstand Basel.

Dieser Praktikumsvertrag wurde dreifach erstellt. Die Unterzeichner erhalten je ein Exemplar.

.....
Stiftung Kabelnetz Basel

.....
Name Vorname

.....
TELEBASEL

Basel,

Patria-Stiftung
zur Förderung der Personalversicherung
Basel

Personalvorsorge-Reglement

Stiftung Kabelnetz Basel
Basel

Arbeitnehmer inkl. Teilzeitbeschäftigte

Januar 2007

Vertrags-Nr. 35868.11

Patria-Stiftung
zur Förderung der Personalversicherung
Basel

Personalvorsorge-Reglement

Stiftung Kabelnetz Basel
Basel

Arbeitnehmer im Stundenlohn

Januar 2007

Vertrags-Nr. 35868.11

Tele Basel arbeitet derzeit mit folgenden Ausbildungsinstitutionen zusammen:

MAZ – Die Schweizer Journalistenschule

SAWI – Schweizerisches Ausbildungszentrum für Marketing, Werbung und Kommunikation

Christoph Schwegler, interner Ausbilder, Sprechbildung

SONY Schweiz: Technische Ausbildungen Equipment

Dr. Jascha Schneider-Marfels, interner Ausbilder Medienrecht und Medienethik

Die vorliegende Liste wird bei Bedarf erweitert.

15. November 2007

Programmrafter Tele Basel

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
10.00 h	7vor7... Salon Bâle Wh.	7vor7... Sport Magazin Wh.	7vor7... FCB / People Wh.	7vor7... WG31 /Kamera Wh.	7vor7... Mash /Kultur	7vor7... / minu's monat / xund-tv / Satire / Gourmet	LIVE- SHOW Wh.
11.00 h	7vor7... Salon Bâle Wh.	7vor7... Sport Magazin Wh.	7vor7... FCB / People Wh.	7vor7... WG31 /Kamera Wh.	7vor7... Mash /Kultur	7vor7... / minu's monat / xund-tv / Satire / Gourmet	
12.00 h	News	News	News	News	News	**	**
13.00 h							
14.00 h							LIVE- SHOW Wh.
15.00 h							
16.00 h							
17.00 h	News	News	News	News	News	News	News
17.05 h	Wh. Magazin	Wh. Sport	Wh. FCB / People	Wh. WG 31	Wh. Mash / Kultur	Wh. / minu's monat / xund-tv / / Satire / Gourmet	Wh. Triregio Wh.
18.00 h	News	News	News	News	News	News	News
18.05 h	Live- Schiene	Live- Schiene	Live- Schiene	Live- Schiene	Live- Schiene	Quer- schnitt	WG 31 / Kamera
18.45 h	Was läuft	Was läuft	Was läuft	Was läuft	Was läuft	Was läuft	Was läuft
18.53 h	7vor7	7vor7	7vor7	7vor7	7vor7	7vor7	7vor7
19.10 h	Meteo	Meteo	Meteo	Meteo	Meteo	Meteo	Meteo
19.11 h	Invest	Invest	Invest	Invest	Invest	Theol. Tipp	Salon Bâle
19.15 h	Telebar	Telebar	Telebar	Telebar	Telebar	Apo-Tipp	

19.25 h	Sport- magazin	FCB / People	WG31 /Kamera	Mash /Kultur	/ minu's monat / xund-tv / Satire /Gourmet	Triregio	
19.47 h	Was läuft	Was läuft	Was läuft	Was läuft	Was läuft	Was läuft	Was läuft
20.00 h	7vor7... Sport Magazin Wh.	7vor7... FCB / People Wh.	7vor7... WG31 /Kamera Wh.	7vor7... Mash /Kultur Wh.	7vor7... / minu's monat / xund-tv / Satire /Gourmet	LIVE- Prod. /Theater /Kabaret /Musik /Gala	7vor7... Salon Bâle Wh.
21.00 h	7vor7... Sport Magazin Wh.	7vor7... FCB /People	7vor7... WG31 /Kamera	7vor7... Mash /Kultur	7vor7... / -minu / xund-tv / Satire /Gourmet	Forts.	7vor7... Salon Bâle Wh.
22. 00 h	7vor7... Sport Magazin Wh.	7vor7... FCB/ People	7vor7... WG31 /Kamera	7vor7... Mash /Kultur	7vor7... / -minu / xund-tv / Satire /Gourmet	7vor7 ... & Triregio Wh.	7vor7... Salon Bâle Wh.
bis 11.00h	7vor7... Sport Magazin Wh.	FCB/ People	7vor7... WG31 /Kamera	7vor7... Mash /Kultur	7vor7... / -minu / xund-tv / Satire /Gourmet	7vor7 ... & Triregio	7vor7... Salon Bâle Wh.

Rot = Erstaussstrahlung

Blau = Lief vorher nie in der Schlaufe oder an keinem Tag zuvor



Programmbeschreibung

Der neue Programmraaster enthält nebst neuen Formaten auch bisherige Sendeformate. Allerdings weisen auch die bisherigen Formate grössere Qualitätsansprüche auf. Dies ist künftig möglich, weil die Formate langfristig und über längere Zeiträume geplant und produziert werden mit gesicherten Produktionsbudgets. Ihre Existenz ist nicht abhängig von kurzfristigen Sponsorengeldern. Das heisst, die Inhalte sind in der Tendenz repräsentativer, näher am Geschehen und weisen mehr redaktionelle Dichte in Wort und Bild auf und präsentieren sich mit professionellerem Standard.

Beim folgenden Beschrieb der Sendungen gilt folgendes zu beachten:

- *) = Bei den Titeln handelt es sich um Arbeitstitel
- Alle Neuerungen sind fettgedruckt.

- 12.00 h Nachrichten Live *)
Ausstrahlung täglich.
Format-Titel: News
Live-Bulletin mit regionalen Nachrichten. Aktueller. **Stärkere redaktionelle Dichte.**
Moderiert neu ab Teleprompter.
Dauer: 4 Minuten.
- 17.00 h Nachrichten Live *)
Ausstrahlung täglich
Format-Titel: News
Live-Bulletin/ Regionale Nachrichten mit bewegten Bildern.
Grössere Dichte an bewegten Bildern.
Moderiert ab Teleprompter.
Dauer: ca. 4 Minuten.
- 18.00 h Format-Titel: News *)
Kurzbeschreibung: **Nachrichten Live**
Grössere Dichte an bewegten Bildern.
Periodizität: Ausstrahlung täglich
Inhalt: Live-Bulletin/ Regionale Nachrichten mit bewegten Bildern
Technik: Moderiert ab Teleprompter.
Dauer: ca. 4 Minuten.
- 18.05 h **Format-Titel: Live-Schiene**
Kurzbeschreibung: Live-Talk-Show, hart moderiert
Periodizität: Ausstrahlung täglich
Inhalt: Phone-In, bis zu 3 Gästen, Zuspelungen von externen Live-Schaltungen, Videosequenzen, Internet oder Zuschauerideos. The-

menschwerpunkte richten sich nach Tagesaktualität oder Vortagesaktualität.

Dauer: 30 – 40 Minuten.

18.45 h Format-Titel: Was läuft *)

Kurzbeschreibung: Bunte, rasante, kurze, aktuelle Reportagen über Events und **VIP-/ Peoplegeschichten. Grössere redaktionelle Dichte, repräsentativer, aussagekräftiger, diversifizierter als heute.**

Periodizität: Ausstrahlung täglich, 7 Tagen die Woche.

Produktion & Postproduktion im Studio Liestal.

Dauer: ca. 5 Minuten.

18.53 h Format-Titel: 7 vor7

Kurzbeschreibung: Nachrichten Live

Periodizität: Ausstrahlung täglich, 7 Tage die Woche

Inhalt: Regionale Nachrichten mit bewegten Bildern, Nachrichtenfilm à 30. Sekunden, 3 – 4 Nachrichtenreportagen à 90 bis 180 Sekunden. **Stärkere Universalität, mehr Aktualität, mehr Kameraverfügbarkeit.**

Technik: Moderiert ab Teleprompter, live eingespielte Beiträge

Dauer: 15 Minuten.

19.10 h Format-Titel: Meteo *)

Kurzbeschreibung: Moderierte Wetter-Nachrichten.

Periodizität: Ausstrahlung täglich.

Mehr bewegte Bilder. Mehr Animation.

Inhalt: Wetterprognosen über 3 Tage.

Technik: Moderiert ab Teleprompter.

Dauer: 1 Minute

19.11 h Format-Titel: Invest *)

Inhalt: Nachrichten aus dem aktuellen Börsengeschehen. **Mehr bewegte Bilder. Stärkere redaktionelle Bearbeitung.**

Periodizität: Ausstrahlung Montag bis Freitag.

Technik: Bildunterstützt, moderiert ab Teleprompter. Teils Interview.

Dauer: max. 3 Minuten.

- 19.14 h** Format-Titel: Telebar *)
Kurzbeschreibung: Personality-Talkshow.
Periodizität: Montag bis Freitag.
Inhalt: Kurztalk mit prominenten Menschen, in prominenten Funktionen oder in aussergewöhnlichen Situationen. **Mehr Einspielungen. Mehr Vorbereitung der Moderatoren.**
Technik: Live Moderiert im Studio.
Dauer: 5 – 9 Minuten.
- 19.25 h** **Format-Titel: Sportmagazin *)**
Kurzbeschreibung: Sport Nachrichten- und Hintergrundmagazin
Periodizität: Immer Montags
Inhalt: Regionales Sportgeschehen. Schwerpunkt: Lokale Sportvereine Fussball, Eishockey, Handball, Unihockey etc.
Technik: Redaktion in Liestal, Cut in Liestal und Basel, Postproduktion im Studio Basel.
Dauer: 19 bis 24 Minuten.
- 19.25 h** **FC Basel-Magazin. FCB Backstage, Rückblick/ Ausblick Spiele.**
Format-Titel: Rotblau *)
Kurzbeschreibung: Magazin über das Geschehen rund um den FC Basel.
Periodizität: jeden zweiten Dienstag
Inhalt: Reports und Talks über Rückblick und Ausblick auf Spiele. Spielerportraits.
Technik: Externe Postproduktion.
Dauer: 19 - 23 Minuten.
- 19.25 h** Tamara uf Bsuech *)
Kurzbeschreibung: Reportagen wie eine Moderatorin prominente Menschen besucht. **Umfangreichere Vorbereitung. Mehr Tiefe.**
Periodizität: jeden zweiten Dienstag
Inhalt: Reality-TV

- 19.25 h** Format-Titel: «WG 31» *) / «Kamera» *)
Kurzbeschreibung: Nachrichtenmagazin über zeitlich und/ oder geographisch weiträumige Zusammenhänge im WG 31. **Journalistisches Schwergewicht des Senders.**
Periodizität: jeden Mittwoch
Inhalt: 1 bis 2 Hintergrundreport(s) aus dem WG 31 bzw. über eine Sache oder Person aus dem WG 31. **Ganze Themenbreite Wirtschaft, Kultur, Sport, Politik.**
Technik: Teilweise Einsatz von VJ-Kameras.
- 19.25 h** Format-Titel: «Mash»
Kurzbeschreibung: Jugendmagazin. Jugendliche machen Fernsehen.
Periodizität: jeden zweiten Donnerstag.
Inhalt: 4 – 6 Reportagen von Jugendlichen, wie Jugendliche ihre Welt und die Welt der Erwachsenen verstehen. Videoanimationen.
Technik: Einsatz von VJ-Kameras. Post-Produktion machen Jugendliche selber.
- 19.25 h** Format-Titel: «Behind the Scenes» *)
Kurzbeschreibung: Kulturmagazin aus dem Basler Kulturleben. Backstage. Die Macher und Akteure auf und hinter der Bühne. **Mehr redaktionelle Dichte, mehr aussergewöhnliche Bilder, mehr Tiefe, mehr Universalität, zwingendere Themenauswahl.**
Periodizität: jeden zweiten Donnerstag.
Inhalt: 2 - 5 Hintergrundreport(s) aus der Show-Szene des WG 31.
Technik: Teilweise Einsatz von VJ-Kameras
- 19.25 h** Format-Titel: «xund-tv» *)
Kurzbeschreibung: Gesundheitsmagazin. Gesundheitsfragen im Gesamtbild der aktuellen Situation regionaler Dienstleistungserbringern des Gesundheitswesens. **Stärkerer Bildanteil als heute. Mehr Nähe zum Geschehen.**
Periodizität: jeden Monat
Inhalt: 1 Report. 1 Talk mit Experten, Leistungserbringern und Betroffenen.

- 19.25 h** **Format-Titel: «Satire» *)**
Kurzbeschreibung: Nachrichtenmagazin über zeitlich und/ oder geographisch weiträumige Zusammenhänge im WG 31. Journalistisches Schwergewicht des Senders.
Periodizität: jeden Monat.
Dauer: 19 bis 25 Minuten.
Inhalt: Satirische Aufarbeitung dessen, was die Region bewegt. Inhalt und Form unterstehen einzig der Vorgaben «Achtung Satire» und Mainstream-Anspruch.
Technik: Noch offen.
- 19.25 h** **Format-Titel: «Minu's Monat» *)**
Kurzbeschreibung: Magazin über kalendarische Traditionen/ Kleinode aus der Kultur der Nordwestschweizer Kultur.
Periodizität: Immer zum Monatsbeginn.
Inhalt: 5 Reportagen mit über einen Ort, Menschen, Brauch, Event usw. mit kalendarischem Bezug. Redaktor und Moderator ist der langjährige Basler Kolumnist -minu.
Technik: Teilweiser Einsatz von VJ-Kameras.
- 19.25 h** **Format-Titel: «Querschnitt»**
Kurzbeschreibung: Wöchentlich Highlights aus der Vielfalt des Telebasel-Programms.
Periodizität: jeden Samstag.
Inhalt: 4 bis 8 (Teil-)Beiträge aus dem Programm der Woche.
Dauer ca. 30 Minuten.
Technik: Moderierte Postproduktion
- 20.00 h** **Samstag LIVE**
Kurzbeschreibung: Jeden Samstag um 20.00 Uhr die LIVE-SHOW bei Telebasel (Live oder live aufgezeichnet).
Periodizität: jeden Samstag.

Inhalt: 1. Regionales Theater. Von Dorftheater, Kleintheater bis Stadttheater). 2. Musik (Ausrichtung: Ganze Skala regionalen Musikschaufens mit Mainstreamanspruch). 3. Kleinkunst/ Kabarett. 4. Gala-Events.

Dauer: 80 Minuten bis 120 Minuten.

Technik: Live-Regie mit 3 bis 7 Kameras.

19.12 h Format-Titel: «Salon Bâle»

Kurzbeschreibung: Rasante Live-Talkshow mit drei Gästen.

Periodizität: jeden Sonntag.

Inhalt: Live-Talkshow mit drei Gästen. Das öffentlichste regelmässige regionale Diskussionsforum der Nordwestschweiz. Themen: Kontroverse Wochenaktualitäten aus Zeitgeist, Politik, Kultur, Wirtschaft druckreif, prominent und kontrovers diskutiert. Zuerst werden die Gäste ausgewählt und gebucht. Die Themen werden kurzfristig nach Wochen- und Tagesaktualität ausgewählt. **Stärkere Redaktionelle Bearbeitung als heute. Stärkere Bildauswahl bei den Einspielfilmen.**

Dauer: 30 Minuten.

Technik: Live-Regie mit 3 bis 7 Kameras.

Telebasel/ws/ 2007, vom Ausschuss des Stiftungsrats am 3. Dezember 2007 zur Kenntnis genommen.

Erfolgsrechnung

Kontenplan für die Ausschreibung der UKW- und TV-Konzessionen

	1. Quartal 2008 CHF	2. Quartal 2008 CHF	3. Quartal 2008 CHF	4. Quartal 2008 CHF	Total 2008 CHF	31.12.2009 CHF	31.12.2010 CHF	31.12.2011 CHF	31.12.2012 CHF
3000 <i>Bruttowerbung selbst akquiriert</i>	67'000	100'000	104'000	205'600	476'600	600'000	650'000	650'000	650'000
3010 <i>Bruttosponsoring selbst akquiriert</i>	290'000	270'000	240'000	300'000	1'100'000	1'100'000	1'100'000	1'100'000	1'100'000
3090 <i>Skonti, Rabatte und Rückvergütungen selbst akquiriert</i>	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bruttowerbung und -sponsoring selbst akquiriert	357'000	370'000	344'000	505'600	1'576'600	1'700'000	1'750'000	1'750'000	1'750'000
3100 <i>Bruttowerbung von Dritten</i>	440'000	500'000	340'000	605'500	1'885'500	2'025'000	2'100'000	2'100'000	2'100'000
3110 <i>Bruttosponsoring von Dritten</i>	37'538	37'538	28'188	37'538	140'800	140'800	140'800	140'800	140'800
3190 <i>Skonti, Rabatte und Rückvergütungen an Dritte</i>	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bruttowerbung und -sponsoring von Dritten	477'538	537'538	368'188	643'038	2'026'300	2'165'800	2'240'800	2'240'800	2'240'800
3200 <i>Bruttowerbung von Konzerngesellschaften</i>	-	-	-	-	-	-	-	-	-
3210 <i>Bruttosponsoring von Konzerngesellschaften</i>	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bruttowerbung und -sponsoring von Konzerngesellschaften	-	-	-	-	-	-	-	-	-
3700 <i>Eigenwerbung</i>	-	-	-	-	-	-	-	-	-
3951 <i>Realisierte Verluste von Forderungen aus Werbung und Sponsoring</i>	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bruttowerbung und -sponsoring	834'538	907'538	712'188	1'148'638	3'602'900	3'865'800	3'990'800	3'990'800	3'990'800
3300 <i>Gebühren von Zuschauern / Zuhörern</i>	-	-	-	-	-	-	-	-	-
3301 <i>Einnahmen aus Gewinnspielen</i>	-	-	-	-	-	-	-	-	-
3310 <i>Ertrag aus Spotproduktionen von Dritten</i>	30'300	85'000	42'500	81'000	238'800	250'000	250'000	250'000	250'000
3320 <i>Ertrag aus Rechten, Lizenzen von Dritten</i>	1'900	2'600	2'500	2'000	9'000	9'000	9'000	9'000	9'000
3330 <i>Mieterträge von Dritten</i>	9'900	13'860	13'860	13'860	51'480	51'500	51'500	51'500	51'500
3331 <i>Mieterträge von Sendeanlagen von Dritten</i>	-	-	-	-	-	-	-	-	-
3340 <i>Vermittlerkommissionen von Dritten</i>	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Sonstiger Ertrag von Dritten	42'100	101'460	58'860	96'860	299'280	310'500	310'500	310'500	310'500
3410 <i>Ertrag aus Spotproduktionen von Konzerngesellschaften</i>	-	-	-	-	-	-	-	-	-
3420 <i>Ertrag aus Rechten, Lizenzen von Konzerngesellschaften</i>	-	-	-	-	-	-	-	-	-
3430 <i>Mieterträge von Konzerngesellschaften</i>	-	-	-	-	-	-	-	-	-
3431 <i>Mieterträge von Sendeanlagen von Konzerngesellschaften</i>	-	-	-	-	-	-	-	-	-
3440 <i>Vermittlerkommissionen von Konzerngesellschaften</i>	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Sonstiger Ertrag von Konzerngesellschaften	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Sonstiger Ertrag	42'100	101'460	58'860	96'860	299'280	310'500	310'500	310'500	310'500

	1. Quartal 2008 CHF	2. Quartal 2008 CHF	3. Quartal 2008 CHF	4. Quartal 2008 CHF	Total 2008 CHF	31.12.2009 CHF	31.12.2010 CHF	31.12.2011 CHF	31.12.2012 CHF
3600 Handelswarenertrag (Merchandising)	-	-	-	-	-	-	-	-	-
3610 Ertrag aus Internetwerbung	10'000	10'000	10'000	10'000	40'000	50'000	60'000	70'000	80'000
3620 Ertrag aus Anlässen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
3670 Personalausleihungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
3680 Veräusserung von Anlagevermögen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
3690 Sonstiger Übriger Ertrag	15'000	15'000	-	-	30'000	30'000	20'000	10'000	10'000
Übriger Ertrag	25'000	25'000	10'000	10'000	70'000	80'000	80'000	80'000	90'000
3800 Bestandesänderung angefangene Arbeiten									
Bruttoertrag	901'638	1'033'998	781'048	1'255'498	3'972'180	4'256'300	4'381'300	4'381'300	4'391'300
3900 Skonti, Rabatte und Rückvergütungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
3910 Konzessionsabgabe (Art. 22 RTVG)	-	-	-	15'515	15'515	16'829	17'454	17'454	17'454
3930 Beraterkommission, Vermittlerprovision an Dritte	81'000	85'000	71'000	140'000	377'000	390'000	410'000	410'000	410'000
3950 Verlust aus Forderungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
3990 Übrige Erlösminderungen	4'000	4'000	4'000	4'000	16'000	20'000	24'000	28'000	32'000
Korrektur Eigenwerbung	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Erlösminderungen	85'000	89'000	75'000	159'515	408'515	426'829	451'454	455'454	459'454
Betriebsertrag	816'638	944'998	706'048	1'095'983	3'563'666	3'829'471	3'929'846	3'925'846	3'931'846
4000 Materialaufwand von Dritten	9'000	6'800	9'600	10'000	35'400	40'000	40'000	45'000	45'000
4020 Einkauf von Rechten und Lizenzen von Dritten	12'000	12'000	15'000	15'000	54'000	54'000	54'000	54'000	54'000
4021 Urheberrechtsgebühren	22'000	12'000	12'000	12'000	58'000	60'000	65'000	70'000	70'000
4060 Fremdarbeiten von Dritten	50'000	20'000	178'000	202'200	450'200	400'000	300'000	250'000	100'000
4090 Sonstiger Produktions- und Programmaufwand von Dritten	8'462	8'462	8'462	8'462	33'848	35'000	36'500	38'000	39'500
Produktions- und Programmaufwand von Dritten	101'462	59'262	223'062	247'662	631'448	589'000	495'500	457'000	308'500

	1. Quartal 2008 CHF	2. Quartal 2008 CHF	3. Quartal 2008 CHF	4. Quartal 2008 CHF	Total 2008 CHF	31.12.2009 CHF	31.12.2010 CHF	31.12.2011 CHF	31.12.2012 CHF
4200 <i>Materialaufwand von Konzerngesellschaften</i>									
4270 <i>Einkauf Rechte und Lizenzen von Konzerngesellschaften</i>									
4260 <i>Fremdarbeiten von Konzerngesellschaften</i>									
Produktions- und Programmaufwand von Konzerngesellschaften	-	-	-	-		-	-	-	-
Produktions- und Programmaufwand	101'462	59'262	223'062	247'662	631'448	589'000	495'500	457'000	308'500
4400 Beraterkommission, Vermittlerprovision an Konzerngesellschaften	-	-	-	-	-	-	-	-	-
4600 <i>Handelswarenaufwand (Merchandising)</i>	-	-	-	-	-	-	-	-	-
4610 <i>Aufwand für eigene Internetseite</i>	2'500	2'500	2'500	2'500	10'000	10'000	10'000	10'000	10'000
4620 <i>Aufwand für Anlässe</i>	-	20'000	-	-	20'000	-	-	-	-
4690 <i>Übriger Waren- Dienstleistungsaufwand</i>	5'000	5'000	5'000	5'000	20'000	20'000	20'000	20'000	20'000
Sonstiger Waren- und Dienstleistungsaufwand	7'500	27'500	7'500	7'500	50'000	30'000	30'000	30'000	30'000
Waren- und Dienstleistungsaufwand	7'500	27'500	7'500	7'500	50'000	30'000	30'000	30'000	30'000
4700 Direkte Einkaufsspesen	2'000	2'000	3'000	3'000	10'000	10'000	10'000	10'000	10'000
4900 Aufwandminderungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Programm- Waren und Dienstleistungsaufwand netto	110'962	88'762	233'562	258'162	691'448	629'000	535'500	497'000	348'500
Bruttoergebnis	705'676	856'236	472'486	837'821	2'872'218	3'200'471	3'394'346	3'428'846	3'583'346
5000 Löhne	684'750	684'750	1'385'100	1'385'100	4'139'700	5'400'400	5'300'000	5'300'000	5'300'000
5700 Sozialversicherungen	52'580	52'580	107'290	107'290	319'740	417'860	409'860	409'860	409'860
5720 Pensionskasse	35'500	35'500	50'500	50'500	172'000	202'000	197'000	197'000	197'000
5810 Aus- und Weiterbildung	-	25'000	25'000	25'000	75'000	75'000	75'000	75'000	75'000
5820 Spesenentschädigung effektiv	1'600	1'600	22'080	22'080	47'360	88'320	88'320	88'320	88'320
5870 Sonstiger Personalaufwand	6'000	6'000	10'000	10'000	32'000	40'000	40'000	40'000	40'000
5900 Temporäre Arbeitnehmer	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Personalaufwand	780'430	805'430	1'599'970	1'599'970	4'785'800	6'223'580	6'110'180	6'110'180	6'110'180

	1. Quartal 2008 CHF	2. Quartal 2008 CHF	3. Quartal 2008 CHF	4. Quartal 2008 CHF	Total 2008 CHF	31.12.2009 CHF	31.12.2010 CHF	31.12.2011 CHF	31.12.2012 CHF
6000 Raumaufwand	62'775	76'275	76'275	76'275	291'600	305'100	305'100	310'000	321'000
6100 Unterhalt, Reparaturen, Ersatz	85'150	80'150	64'650	64'650	294'600	242'600	244'600	246'600	246'600
6200 Fahrzeugaufwand / Transportaufwand	10'790	10'790	21'605	21'605	64'790	86'740	88'500	90'500	93'500
6300 Sachversicherungen, Abgaben, Gebühren	10'000	10'000	11'100	11'100	42'200	44'400	45'000	45'300	45'600
6400 Energie- und Entsorgungsaufwand	16'250	15'250	15'250	18'250	65'000	67'000	68'500	70'000	71'500
6500 Verwaltungs- und Informatikaufwand	53'200	57'500	69'929	55'700	236'329	247'958	252'208	252'208	252'208
6610 Akquisitionsaufwand Konzerngesellschaften	-	-	-	-	-	-	-	-	-
6600 Werbeaufwand	10'000	5'000	5'000	10'000	30'000	30'000	30'000	30'000	30'000
6700 Übriger Betriebsaufwand	3'000	3'000	3'500	3'500	13'000	14'000	14'000	14'000	14'000
6710 Nicht rückforderbare MWST	-	-	-	-	-	-	-	-	-
6900 Abschreibungen	-	6'667	16'979	25'418	49'064	175'833	250'750	319'918	349'187
Sonstiger Betriebsaufwand	251'165	264'632	284'288	286'498	1'086'583	1'213'631	1'298'658	1'378'526	1'423'595
Betriebsaufwand	1'031'595	1'070'062	1'884'258	1'886'468	5'872'383	7'437'211	7'408'838	7'488'706	7'533'775
Betriebsergebnis	-325'920	-213'827	-1'411'773	-1'048'647	-3'000'166	-4'236'740	-4'014'492	-4'059'860	-3'950'429
7400 Ertrag aus Finanzanlagen Dritte	-	-	-	-	-	-	-	-	-
7401 Ertrag aus Finanzanlagen Konzerngesellschaften	-	-	-	-	-	-	-	-	-
7402 Ertrag aus Finanzanlagen Aktionäre	-	-	-	-	-	-	-	-	-
7410 Aufwand aus Finanzanlagen Dritte	-	-	-	-	-	-	-	-	-
7411 Aufwand aus Finanzanlagen Konzerngesellschaften	-	-	-	-	-	-	-	-	-
7412 Aufwand aus Finanzanlagen Aktionäre	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Erfolg aus Finanzanlagen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
8000 Gebührenanteil (RTVG Art. 40)	-	209'628	628'885	628'885	1'467'398	2'515'539	2'515'539	2'515'539	2'515'539
8010 Unterstützung der Verbreitung (RTVG Art. 57)	-	-	-	-	-	-	-	-	-
8020 Beiträge für neue Technologien (RTVG Art. 58)	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Subventionen BAKOM	-	209'628	628'885	628'885	1'467'398	2'515'539	2'515'539	2'515'539	2'515'539

	1. Quartal 2008 CHF	2. Quartal 2008 CHF	3. Quartal 2008 CHF	4. Quartal 2008 CHF	Total 2008 CHF	31.12.2009 CHF	31.12.2010 CHF	31.12.2011 CHF	31.12.2012 CHF
8100 Beiträge vom Kanton	-	-	-	-	-	-	-	-	-
8110 Beiträge von Gemeinden	-	-	-	-	-	-	-	-	-
8120 Beiträge von Institutionen (z.B. Kirchen)	-	-	-	-	-	-	-	-	-
8130 Mitgliederbeiträge, Spenden von Privaten	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Beiträge	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Subventionen und Beiträge	-	209'628	628'885	628'885	1'467'398	2'515'539	2'515'539	2'515'539	2'515'539
8290 Anderer ausserordentlicher Ertrag	-	-	-	-	-	-	-	-	-
8300 Ausserordentliche Abschreibungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
8301 Abschreibungen neue Technologien (RTVG Art. 58)	-	-	-	-	-	-	-	-	-
8302 Abschreibungen Goodwill	-	-	-	-	-	-	-	-	-
8310 Management fees	-	-	-	-	-	-	-	-	-
8320 Bussen, Sanktionen, Rechtsverletzungen	120	120	120	120	480	500	500	500	500
8390 Anderer ausserordentlicher Aufwand	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Ausserordentlicher Erfolg	120	120	120	120	480	500	500	500	500
8800 Betriebsfremder Erfolg	400'000	520'000	400'000	400'000	1'720'000	1'730'000	1'740'000	1'645'000	1'650'000
8900 Steuern									
Jahresgewinn / -verlust	74'201	515'922	-382'768	-19'643	187'712	9'299	241'547	101'179	215'610